

Informationsblätter zum Schulrecht Teil 2:

Schuldemokratie und Schulgemeinschaft

Fachliche Beratung:

Christine Kisser, Gerhard Münster, Erich Rochel, Angelika Schneider, Andrea Götz
Text: Susanne Feigl

Stand: September 2001

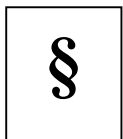
Eigentümer und Medieninhaber:
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Minoritenplatz 5, 1014 Wien
Verlag Jugend & Volk Ges.m.b.H.
Universitätsstraße 11, 1010 Wien
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Theiss GmbH, Wolfsberg ISBN 3-7100-0252-4

Inhalt

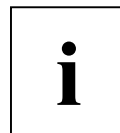
1.	Der Begriff Schulgemeinschaft.....	5
<hr/>		
2.	Interessenvertretung der Schüler und Schülerinnen.....	6
<hr/>		
2.1.	Rechte der Schüler und Schülerinnen.....	6
2.2.	Schülermitverwaltung.....	6
2.3.	Klassen- und Schulsprecher/Klassen- und Schulsprecherinnen.....	6
2.3.1.	Wahl und Abwahl.....	6
2.3.2.	Rechte.....	10
2.4.	Versammlung der Schülervertreter und Schülervertreterinnen.....	13
2.5.	Schülervertreterstunden.....	13a
<hr/>		
3.	Interessenvertretung der Erziehungsberechtigten.....	14
<hr/>		
3.1.	Der Begriff Erziehungsberechtigte.....	14
3.2.	Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten.....	14
3.3.	Recht auf Interessenvertretung.....	14
3.4.	Genehmigung von Schulversuchen.....	16
3.5.	Führung ganztägiger Schulformen.....	16
3.6.	Formen der Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten.....	17
3.7.	Wahl der Klassenelternvertreter und Klassenelternvertreterinnen.....	18
3.8.	Vertretung im Schulforum.....	20
3.9.	Vertretung im Schulgemeinschaftsausschuss.....	20
3.10.	Elternvereine.....	20
<hr/>		
4.	Vertretung der Lehrer und Lehrerinnen an der Schule.....	22
<hr/>		
5.	Gremien der Schulpartnerschaft.....	23
<hr/>		
5.1.	Klassenforum und Schulforum.....	23
5.1.1.	Kompetenzen.....	23
5.1.2.	Klassenforum: Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfassung.....	27
5.1.3.	Schulforum: Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfassung.....	29
5.1.4.	Vertretung bei Verhinderung.....	31
5.1.5.	Durchführung der Beschlüsse.....	31
5.1.6.	Kundmachung der Beschlüsse.....	31
5.2.	Schulgemeinschaftsausschuss.....	32
5.2.1.	Kompetenzen.....	32
5.2.2.	Einberufung und Beschlussfassung.....	34
5.2.3.	Vertretung bei Verhinderung.....	36
5.2.4.	Durchführung der Beschlüsse.....	36
5.2.5.	Kundmachung der Beschlüsse.....	37
5.3.	Erweiterte Schulgemeinschaft.....	37
<hr/>		
6.	Überschulische Interessenvertretungen.....	38
<hr/>		
6.1.	Schülervertretungen.....	38
6.1.1.	Landesschülervertretung.....	39
6.1.2.	Bundesschülervertretung.....	41
6.1.3.	Schülervertretung der Zentrallehranstalten.....	42
6.2.	Überschulische Elternvertretung.....	42
6.3.	Überschulische Lehrerververtretung.....	43

7.	Anhang.....	44
7.1.	Text der Verordnung über die Wahl der Schülerverepreter.....	44
7.2.	Text der Verordnung über die Wahl der Vertreter der Lehrer und der Erziehungsberchtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss.....	50
7.3.	Glossar.....	54
7.4.	Literaturverzeichnis.....	56
7.5.	Schulservicestellen.....	57
8.	Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen.....	60

Die Broschüre umfasst sowohl ausgewählte Gesetzestexte als auch Erläuterungen. Um mit einem Blick feststellen zu können, was Gesetzestext und was Erläuterung ist, wurde folgende Gliederung gewählt:



= Gesetzestext
(linke Spalte)



Informationen/Erläuterungen____
(rechte Spalte)

Der Informationstext entspricht der neuen Rechtschreibung. Der Gesetzestext ist im Original wiedergegeben, das heißt gemäß den "alten" Rechtschreibregeln.

§ → Verweis auf eine Gesetzesstelle und auf den Abschnitt, in dem sie abgedruckt ist.

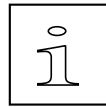
vgl. § Verweis auf eine Gesetzesstelle, die im entsprechenden Bundesgesetzblatt nachzulesen ist.

1. Der Begriff Schulgemeinschaft



SchUG § 2

Zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes regelt dieses Bundesgesetz die innere Ordnung des Schulwesens als Grundlage des Zusammenwirkens von Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten als Schulgemeinschaft.



Schulgemeinschaft bezeichnet das Zusammenwirken von Lehrern und Lehrerinnen, Erziehungsberechtigten, Schülern und Schülerinnen. Um ein solch demokratisches Zusammenwirken sicherzustellen, haben sowohl Schüler und Schülerinnen als auch Erziehungsberechtigte das Recht auf Interessenvertretung gegenüber Lehrpersonen, Schulleitung und Schulbehörden.

An den einzelnen Schulen sind spezielle Gremien der Zusammenarbeit einzurichten:

Erste bis vierte Schulstufe: In der Vorschulstufe und in den ersten vier Klassen der Volks- und der Sonderschule sind Klassen- und Schulforen zu bilden, in denen sowohl Eltern als auch Lehrer und Lehrerinnen vertreten sind. Eine Vertretung der Schüler und Schülerinnen ist in dieser Altersgruppe weder auf Klassen- noch auf Schulebene vorgesehen; die Interessen der Kinder werden durch die im Klassen- und im Schulforum vertretenen Erziehungsberechtigten wahrgenommen.

Fünfte bis achte Schulstufe: So wie in den vorangegangenen Schulstufen sind an Volks- und Sonderschulen sowie an Hauptschulen Klassen- und Schulforen einzurichten, in den AHS jedoch Schulgemeinschaftsausschüsse, die dort die Beratungs- und Entscheidungskompetenzen für die 5. bis 12. Schulstufe wahrnehmen. Ab der 5. Schulstufe, das ist die 1. Klasse der Hauptschule oder der AHS-Unterstufe bzw. die 5. Klasse der Volks- und der Sonderschule, ist für jede Klasse ein Klassensprecher oder eine Klassensprecherin zu wählen. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin der Klassensprecher und Klassensprecherinnen, welcher oder welche den Sitzungen des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses beizuziehen ist und in diesen Gremien beratende Stimme hat.

Ab der neunten Schulstufe: Ab der 9. Schulstufe, also in Polytechnischen Schulen und in Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, in Berufsschulen, AHS-Oberstufen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, wird zusätzlich zu den Klassensprechern und Klassensprecherinnen ein Schulsprecher oder eine Schulsprecherin gewählt. An die Stelle des Schulforums tritt an diesen Schulen der Schulgemeinschaftsausschuss (SGA). Ihm gehören Vertreter und Vertreterinnen der Eltern, der Lehrer und Lehrerinnen sowie der Schüler und Schülerinnen an.

Bezüglich des Begriffes „erweiterte Schulgemeinschaft“ → 5.3.

Obwohl im Schulrecht nur vom Begriff „Schulgemeinschaft“ die Rede ist, hat sich im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff „Schulpartnerschaft“ eingebürgert.

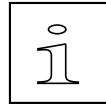
2. Interessenvertretung der Schüler und Schülerinnen

2.1. Rechte der Schüler und Schülerinnen



SchUG § 57 a

Der Schüler hat außer den sonst gesetzlich festgelegten Rechten das Recht, sich nach Maßgabe seiner Fähigkeiten im Rahmen der Förderung der Unterrichtsarbeit (§ 43) an der Gestaltung des Unterrichtes und der Wahl der Unterrichtsmittel zu beteiligen, ferner hat er das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen.



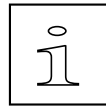
Hierbei handelt es sich um Rechte, die dem einzelnen Schüler und der einzelnen Schülerin zukommen.

2.2. Schülermitverwaltung



SchUG § 58 Abs. 1

Die Schüler einer Schule haben das Recht der Schülermitverwaltung in Form der Vertretung ihrer Interessen und der Mitgestaltung des Schullebens. Die Schüler haben sich bei dieser Tätigkeit von der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) leiten zu lassen.



Zum Begriff Schülermitverwaltung: Zu den Verwaltungsaufgaben zählen sowohl die Unterrichtsarbeit als auch die damit verbundenen Tätigkeiten. In deren Rahmen haben die Schüler und Schülerinnen gesetzlich festgelegte Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte (→ 2.3.2.). Ausgeübt wird die Schülermitverwaltung jedoch von den gewählten Schülervertretern und -vertreterinnen.

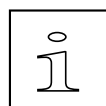
2.3. Klassen- und Schulsprecher/ Klassen- und Schulsprecherinnen

2.3.1. Wahl und Abwahl



SchUG § 59 Abs. 1, 2 + 4

(1) Zur Interessenvertretung (§ 58 Abs. 2) und zur Mitgestaltung des Schullebens (§ 58 Abs. 3) sind an allen Schulen, ausgenommen Grundschule der Volksschule sowie die Grundstufen der Sonderschule, Schülervertreter zu bestellen. Werden an einer Schule mehrere Schularten geführt, so ist nur eine Schülervertretung zu bestellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf die gesamte Schule erstreckt.



Die Grundschule umfasst die Grundstufen I und II. Zur Grundstufe I gehören die Vorschulstufe sowie 1. und 2. Schulstufe. Die Grundstufe II besteht aus 3. und 4. Schulstufe. An einem Schulstandort mit mehreren Schularten (z.B. Handelsschule und Handelsakademie) ist für jede Schulart eine eigene Schülervertretung zu wählen, sofern jede Schulart einen eigenen Direktor oder eine eigene Direktorin hat.

(2) Schülervertreter im Sinne des Abs. 1 sind:

1. die Klassensprecher, die an Schulen mit Jahrgangseinteilung als Jahrgangssprecher zu bezeichnen sind,
2. die Vertreter der Klassensprecher an Volksschuloberstufen, an Hauptschulen, an den 5. bis 8. Schulstufen der nach dem Lehrplan der Hauptschule geführten Sonderschulen und an den Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen,

Ab der 5. Schulstufe sind Klassensprecher bzw. Klassensprecherinnen zu wählen. Ab dem Schuljahr 1997/98 ist für die 5. bis 8. Schulstufe jeder Schule überdies ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Klassensprecher und Klassensprecherinnen zu wählen. Dieser Vertreter bzw. diese Vertreterin kann an den Sitzungen des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen (SchUG § 63 a Abs. 14 → 5.1.3., SchUG § 64 Abs. 13 → 5.2.2.). Diese Regelung ist insofern von

2. INTERESSENVERTRETUNG DER SCHÜLER UND SCHÜLERINNEN

3. die Abteilungssprecher an Schulen mit Fachabteilungen,
4. die Tagessprecher an ganzjährigen Berufsschulen für die einzelnen Schultage einer Woche,
5. die Schulsprecher an Polytechnischen Schulen, nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführten Sonderschulen, an Berufsschulen sowie an mittleren und höheren Schulen.

Bedeutung, als in der Vergangenheit dem Schulforum kein einziger Schülervertreter und keine einzige Schülervertreterin angehört haben, und im Schulgemeinschaftsausschuss die Interessen der Schüler und Schülerinnen der 5. bis 8. Schulstufen lediglich von den Schulsprechern bzw. den Schulsprecherinnen, die der 9. bis 12. Schulstufe angehören müssen, mitvertreten wurden. Das heißt, Entscheidungen, welche die 5. bis 8. Schulstufe betrafen, fielen ohne Mitwirkung der unmittelbar Betroffenen. Die Neuregelung stellt also einen Schritt zu einer weitergehenden Demokratisierung des Schulwesens dar, denn sie gewährleistet, dass an Entscheidungsfindungen auch ein Schülervertreter oder eine Schülervertreterin der 5. bis 8. Schulstufe beratend mitwirken kann.

Berufsbildende höhere Schulen und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten teilen in Jahrgänge ein (und nicht in Klassen) und wählen daher statt Klassensprechern oder Klassensprecherinnen Jahrgangssprecher und Jahrgangssprecherinnen.

Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen sowie höhere technische und gewerbliche Lehranstalten und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten sind, sofern sie mehrere Fachrichtungen umfassen, in Fachabteilungen gegliedert. Sie wählen daher keine Klassensprecher und Klassensprecherinnen, sondern Abteilungssprecher und Abteilungssprecherinnen.

Ab der 9. Schulstufe wird auch ein Schulsprecher oder eine Schulsprecherin gewählt, und zwar ebenfalls in direkter Wahl. An den allgemein bildenden höheren Schulen hat der Schulsprecher bzw. die Schulsprecherin auch die Interessen der Schüler und Schülerinnen der Unterstufe zu vertreten.

(4) Die Interessenvertretung (§ 58 Abs. 2) und die Mitgestaltung des Schullebens (§ 58 Abs. 3) obliegen

1. dem Klassensprecher, soweit sie nur einzelne Klassen betreffen,
2. dem Abteilungssprecher, soweit sie mehrere Klassen einer Abteilung betreffen,
3. dem Schulsprecher bzw. dem Vertreter der Klassensprecher (Abs. 2 Z 2), soweit sie mehrere Klassen (Abteilungen) betreffen.

Angelegenheiten, die nur einzelne Klassen (oder Abteilungen) betreffen, dürfen gegenüber Schulbehörden, Schulleiter, Abteilungsleiter oder Klassenvorstand auch vom Schulsprecher bzw. vom Vertreter der Klassensprecher wahrgenommen werden. Das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen (§ 58 Abs. 2 Z 1 lit. d) ist von den Vertretern der Schüler im Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 Abs. 5) auszuüben.

Zusendungen an die Schülervertretung sind umgehend ungeöffnet an diese weiterzugeben, sofern sie klar adressiert sind. Für den Fall, dass der Empfänger bzw. die Empfängerin nicht eindeutig bestimmbar ist, wird den Schulleitungen empfohlen, die betreffende Sendung gemeinsam mit dem Schulsprecher bzw. der Schulsprecherin zu öffnen, vor allem wenn der konkrete Verdacht eines Missbrauchs der Postsendung besteht. Schülervertreter und -vertreterinnen sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass eine unstatthafte, mit den Aufgaben der Schule unvereinbare Einflussnahme – politisch-agitatorischer, gesundheitsschädigender oder die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler und Schülerinnen beeinträchtigender Art – vermieden wird. Es wird als selbstverständlich erachtet, dass die Schülervertreter und Schülervertreterinnen alle Zusendungen, die an sie gelangen, einer kritischen Prüfung unterziehen, und es wird ihnen empfohlen, sich im Zweifelsfall von Personen ihres Vertrauens beraten zu lassen und die Schulleitung oder Lehrkräfte zu verständigen.

2. INTERESSENVERTRETUNG DER SCHÜLER UND SCHÜLERINNEN



SchUG § 59 a Abs. 1 – 5

(1) Die Schülervertreter (§ 59 Abs. 2) sind von den Schülern in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl zu wählen.

(2) Wahlberechtigt sind zur Wahl

1. des Klassensprechers (Jahrgangssprechers) die Schüler einer Klasse (eines Jahrganges),
 - 1a. des Vertreters der Klassensprecher die Klassensprecher der Schule, an allgemeinbildenden höheren Schulen die Klassensprecher der Unterstufe,
2. des Abteilungssprechers die Schüler einer Fachabteilung,
3. des Tagessprechers die Schüler des Schultages einer Woche einer ganzjährigen Berufsschule,
4. des Schulsprechers die Schüler einer Schule, an allgemeinbildenden höheren Schulen die Schüler der Oberstufe, an ganzjährigen Berufsschulen die Tagessprecher.

(3) Wählbar sind

1. zum Klassensprecher (Jahrgangssprecher) jeder Schüler der betreffenden Klasse (des betreffenden Jahrganges) ab der 5. Schulstufe,
 - 1a. zum Vertreter der Klassensprecher jeder Klassensprecher der Schule, an allgemeinbildenden höheren Schulen jeder Klassensprecher der Unterstufe,
2. zum Abteilungssprecher jeder Schüler der betreffenden Fachabteilung,
3. zum Tagessprecher jeder Schüler des betreffenden Schultages,
4. zum Schulsprecher jeder Schüler der Schule, an allgemeinbildenden höheren Schulen jedoch nur Schüler der Oberstufe.

(4) Gleichzeitig mit der Wahl der Schülervertreter hat die Wahl der Stellvertreter der Schülervertreter (§ 59 Abs. 3) sowie die Wahl der Stellvertreter der Vertreter der Schüler im Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 Abs. 5) zu erfolgen.

(5) Die Wahl der Schülervertreter (§ 59 Abs. 2) sowie die Wahl der Stellvertreter hat unter der Leitung des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Lehrers möglichst zu einem Termin innerhalb der ersten fünf Wochen des Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl stattzufinden; an lehrgangsmäßigen Berufsschulen hat die Wahl der Klassensprecher und deren Stellvertreter innerhalb der ersten Woche eines Lehrganges und die Wahl der Schulsprecher und deren Stellvertreter innerhalb der ersten zwei Wochen eines Lehrganges stattzufinden. Rechtzeitig vor dem Wahltag hat der Schulleiter den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, die Kandidaten kennenzulernen.

Die Leitung der Wahl durch den Direktor, die Direktorin oder eine Lehrkraft bedeutet, dass diese Person die „oberste Wahlbehörde“ ist, nicht aber, dass sie bei der Stimmabgabe in der Klasse anwesend sein muss. Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf die Aufsichtsfunktion; das heißt, sie hat dafür zu sorgen, dass die Wahl ordnungsgemäß abläuft.

Die Funktionsperiode eines Klassensprechers bzw. einer Klassensprecherin dauert bis zur neuerlichen Klassensprecherwahl im nächsten Schuljahr. Müssen Klassensprecher bzw. Klassensprecherinnen die Schulstufe wiederholen oder scheiden sie aus dem Klassenverband aus, verlieren sie ihre Funktion. In diesem Fall sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen (SchUG § 59 a Abs. 11 → 2.3.1.).



SchUG § 59 Abs. 3

Die Schülervertreter werden im Fall der Verhinderung jeweils von ihrem Stellvertreter vertreten. Die Wahl der Stellvertreter erfolgt gleichzeitig mit der Wahl der Schülervertreter, wobei für die Schulsprecher jeweils zwei Stellvertreter und für die übrigen Schülervertreter jeweils ein Stellvertreter zu wählen sind. Der Schulsprecher wird von jenem Stellvertreter vertreten, der die höhere Zahl an Wahlpunkten aufweist. An ganzjährigen Berufsschulen wird der Schulsprecher durch den jeweiligen Tagessprecher vertreten; die nach dem zweiten Satz an diesen Schulen gewählten Stellvertreter treten an die Stelle des Schulsprechers nur im Falle dessen Ausscheidens aus dieser Funktion.



SchUG § 59a Abs. 6 - 11

(6) Die Wahl ist mittels zur Verfügung gestellter Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format durchzuführen.

(7) Zum Schülervertreter ist gewählt, wer auf mehr als der Hälfte der Stimmzettel an erster Stelle gereiht wurde.

(8) Erreicht keiner der Kandidaten die gemäß Abs. 7 erforderliche Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen jenen beiden Kandidaten durchzuführen, die auf den meisten Stimmzetteln an erster Stelle gereiht wurden. Wäre danach die Stichwahl zwischen mehr als zwei Kandidaten durchzuführen, entscheidet die Zahl an Wahlpunkten, zwischen welchen beiden Kandidaten die Stichwahl durchzuführen ist.

(9) Stellvertreter eines Schülervertreters gemäß § 59 Abs. 2 Z 1 bis 4 ist der im ersten Wahlgang mit der höchsten Zahl an Wahlpunkten (unter Außerachtlassung der Punktezahl des Schülervertreters) gewählte Kandidat. Stellvertreter des Schulsprechers (§ 59 Abs. 2 Z 5) sind die im ersten Wahlgang mit der höchsten und zweithöchsten Zahl an Wahlpunkten (unter Außerachtlassung der Punktezahl des Schulsprechers) gewählten Kandidaten.

(10) Die gewählten Schülervertreter bedürfen keiner Bestätigung. Die Funktion eines Schülervertreters endet durch Zeitablauf, Ausscheiden aus dem Verband, für den er gewählt wurde (Klasse,



Gemäß SchUG § 64 Abs. 5 vertreten der Schulsprecher bzw. die Schulsprecherin und die beiden Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen die Schülerinteressen im Schulgemeinschaftsausschuss.

In den allgemein bildenden höheren Schulen ist den Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses auch der Vertreter oder die Vertreterin der Klassensprecher und Klassensprecherinnen beizuziehen, damit bei den Beratungen auch die Interessen der Schüler und Schülerinnen der Unterstufe berücksichtigt werden.



Mittels Stimmzettel werden gewählt:

- Der Schulsprecher bzw. die Schulsprecherin,
- dessen oder deren zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen sowie
- die drei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen der Schülervertreter und Schülervertreterinnen im Schulgemeinschaftsausschuss (vgl. SchUG § 64 Abs. 5).

Die "Verordnung über die Wahl der Schülervertreter" informiert im Detail über die Modalitäten der Wahl, Abwahl und Neuwahl von Schülervertretern und Schülervertreterinnen (Verordnung über die Wahl der Schülervertreter → 7.1.)

2. INTERESSENVERTRETUNG DER SCHÜLER UND SCHÜLERINNEN

Fachabteilung, Schule), Rücktritt oder Abwahl. Ein Schülervereiner ist abgewählt, wenn es die unbedingte Mehrheit der jeweils Wahlberechtigten (Abs. 2) beschließt. Auf die Abwahl ist Abs. 5 mit der Abweichung anzuwenden, daß die Abwahl von einem Drittel der Wahlberechtigten beantragt werden muß.

(11) Bei Ausscheiden eines Klassensprechers oder eines Jahrgangssprechers aus seiner Funktion sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen. Auf Vertreter der Klassensprecher, Abteilungssprecher, Tagessprecher oder Schulsprecher ist der erste Satz nur anzuwenden, wenn kein Stellvertreter vorhanden ist. Die Funktion neugewählter Schülervereiner dauert bis zur nächsten gemäß Abs. 5 durchzuführenden Wahl.

2.3.2. Rechte



SchUG § 58 Abs. 2 - 5

(2) Im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter und den Schulbehörden stehen den Schülervereiner folgende Rechte zu:

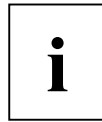
1. Mitwirkungsrechte:

a) das Recht auf Anhörung,

b) das Recht auf Information über alle Angelegenheiten, die die Schüler allgemein betreffen,

c) das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen,

d) das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen, ausgenommen Beratungen und Beschlußfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung einzelner Schüler und des § 20 Abs. 6, § 25, § 31 b und des § 31c sowie über dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer und ausgenommen die Teilnahme an Lehrerkonferenzen zur Wahl von Lehrerverteiner,



Die Differenzierung in Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte weist darauf hin, dass im Rahmen der Mitwirkung Vorschläge gemacht werden können, die endgültige Entscheidung aber - je nach Thema - beim Lehrer oder der Lehrerin, bei der Schulleitung oder der Schulbehörde bzw. bei einer Konferenz liegt. Mitbestimmung hingegen bedeutet Beteiligung an der Entscheidung.

Darüber hinaus bestehen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Schüler und Schülerinnen im Rahmen des Schulgemeinschaftsausschusses (SchUG § 64 Abs. 2 Z 1 und 2 → 5.2.1.).

Das Recht auf Anhörung bedeutet, dass die Schülervereiner und Schülervereinerinnen die Gelegenheit bekommen, ihre Anliegen vorzubringen.

Das Recht auf Information bedeutet auch, dass den Schülervereiner und -vereinerinnen alle Gesetze, Verordnungen und Erlässe, welche die Angelegenheiten der Schüler und Schülerinnen allgemein betreffen, seitens der Schulleitung zugänglich gemacht werden. Die Kenntnis dieser Informationsquellen ist eine wesentliche Voraussetzung, um die Interessen der Schüler und Schülerinnen effizient vertreten zu können.

Das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen steht grundsätzlich nur dem Schulsprecher bzw. der Schulsprecherin und den beiden Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen, also erst ab der 9. Schulstufe, zu. Gemäß § 57 Abs. 11 SchUG hat die Einladung der Schüler- und Elternvereinerinnen und -vereiner zu einer Lehrerkonferenz rechtzeitig vor dem anberaumten Termin und nachweislich zu erfolgen.

In allen Fragen, welche die Leistungsbeurteilung einzelner Schüler und Schülerinnen, die Umstufung

2. INTERESSENVERTRETUNG DER SCHÜLER UND SCHÜLERINNEN

in Leistungsgruppen und die Berechtigung oder Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe sowie dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen betreffen, sind die Schülervereiner und Schülervereinerinnen nicht zur Teilnahme an der Lehrerkonferenz berechtigt. Wohl aber haben sie das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen betreffend Beratungen und Beurteilung des Verhaltens einzelner Schülerinnen und Schüler (Erl. des BMBWK, ZI.13.261/23-III/A/4/2001).

e) das Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichtes im Rahmen des Lehrplanes,

Zur Gestaltung des Unterrichts gehört etwa die Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte, die Auswahl von Literatur und Medien, die Anwendung bestimmter Arbeitsformen.

f) das Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel.

Grundsätzlich zählen zu den Unterrichtsmitteln alle Hilfsmittel, die der Durchführung des Unterrichts und der Sicherung des Unterrichtsertrages dienen (angefangen von Landkarten, Schulbüchern und Computern bis hin zum Zirkel und den Turnschuhen). Unterrichtsmittel müssen dem Lehrplan entsprechen, für die Schüler und Schülerinnen der jeweiligen Schulstufe geeignet und zweckmäßig sein (vgl. SchUG § 14 Abs. 1 und 2). Für die Grundausrüstung von Schulen (bauliche Gestaltung, Einrichtung, Ausstattung mit Lehrmitteln und grundlegenden Unterrichtsmitteln wie beispielsweise Computer) hat der Schulerhalter zu sorgen (vgl. SchUG § 14 Abs. 3). Mit allen anderen Unterrichtsmitteln sind die Schüler und Schülerinnen - gemäß SchUG § 61 Abs. 1 - von den Erziehungsberechtigten auszustatten. Nicht nur Schüler-, sondern auch Elternvertreter und -vertreterinnen können an der Wahl der Unterrichtsmittel mitwirken (SchUG § 61 Abs. 2 Z 1 lit. e und Z 2 lit. c → 3.3).

Um die Erziehungsberechtigten zumindest teilweise von den Kosten, die ihnen durch die Ausbildung ihrer Kinder entstehen, zu entlasten, werden die für den Unterricht notwendigen Schulbücher den Schülern und Schülerinnen aller Schulstufen - im Rahmen der so genannten Schulbuchaktion - weitgehend unentgeltlich zur Verfügung gestellt (Selbstbehalt von zehn Prozent pro Schulbuch) und gehen in deren Eigentum über (vgl. FLAG §§ 31 ff) Behinderte Kinder erhalten im Rahmen der Schulbuchaktion entsprechende Schulbücher (z.B. in Blindenschrift) oder therapeutische Unterrichtsmittel vollkommen unentgeltlich (also ohne Selbstbehalt) zur Verfügung gestellt. Therapeutische Unterrichtsmittel, wie beispielsweise Lernspiele, können im Rahmen der Schulbuchaktion auch für nichtbehinderte Kinder - allerdings gegen Selbstbehalt - bestellt werden.

Es können im Unterricht auch Unterrichtsmittel eingesetzt werden, die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zwar nicht approbiert, aber zweckmäßig und für die betreffende Schulstufe geeignet sind.

2. INTERESSENVERTRETUNG DER SCHÜLER UND SCHÜLERINNEN

Seit dem Schuljahr 1999/2000 können die einzelnen Schulen innerhalb der Schulbuchaktion Unterrichtsmittel, die nicht als solche approbiert sind, im Ausmaß von 15 Prozent der pro Schüler bzw. Schülerin und Schulart zur Verfügung stehenden Mittel anschaffen.

Wichtig ist, sich zeitgerecht über das Angebot an Schulbüchern zu informieren. Listen mit allen für die jeweilige Schulart (nach Begutachtung durch eine Kommission) vom Bildungsministerium approbierten bzw. (von einem Experten oder einer Expertin) geprüften Schulbüchern und therapeutischen Unterrichtsmitteln werden jedes Jahr im Jänner an die einzelnen Schulen versandt. Ansichtsexemplare können von den einzelnen Schulbuchverlagen angefordert werden. Eine komplette Sammlung aller approbierten Schulbücher bzw. Unterrichtsmittel findet sich in der Amtsbibliothek des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Minoritenplatz 5, 1010 Wien) sowie im "Treffpunkt Schulbuch" (Schwarzenbergstraße 5, 1010 Wien).

Die Schul(buch)konferenzen finden im März für das kommende Schuljahr statt, zu einem Zeitpunkt, da bereits die Anmeldungen für das kommende Schuljahr vorliegen und auch bereits vorläufig festgelegt ist, wer welche Klasse unterrichten wird. Genauere Regeln sind dem Schulbuchelass zu entnehmen, der jedes Jahr neu herauskommt. Die Arbeitsbücher für eine Klasse müssen nicht einheitlich sein; es können beispielsweise in ein- und derselben Klasse verschiedene Mathematikbücher verwendet werden. (→ Erläuterungen zu § 58 Z 2 lit. c).

2. Mitbestimmungsrechte:

- a) das Recht auf Mitentscheidung bei der Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 Abs. 2,
- b) das Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers,
- c) das Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln

Die in § 47 angeführten Erziehungsmittel betreffen die Versetzung eines Schülers oder einer Schülerin in eine Parallelklasse oder in einen anderen Lehrgang durch die Schulleitung und die Androhung, einen Antrag auf Ausschluss durch die Schulkonferenz (Abteilungskonferenz) zu stellen.

Die in den Schulgemeinschaftsausschuss gewählten Schülervereiter und Schülervereiterinnen haben nicht nur das "Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel" (→ Erläuterungen zu § 58 Z 1 lit. f), sondern seit 1997 auch das Recht, in der Schul(buch)konferenz mitzuentcheiden, welche Unterrichtsmittel tatsächlich angeschafft bzw. verwendet werden.

Die in Z 1 lit. d und Z 2 genannten Rechte stehen erst ab der 9. Schulstufe zu.

(3) Im Rahmen der Mitgestaltung haben die Schüler gemeinsam jene Aufgaben wahrzunehmen, die über die Mitarbeit des einzelnen Schülers hinausreichen. Als solche kommen Vorhaben in Betracht, die der politischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bildung der Schüler im Sinne demokratischer Grund-

Zu diesen Vorhaben zählen beispielsweise die Herstellung von Schülerzeitungen, der Besuch öffentlicher Einrichtungen oder die Einladung von Fachleuten. Die Entscheidung darüber obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuss (SchUG § 64 Abs. 2 Z 1 → 5.2. 1.)

sätzen dienen, ihr soziales Verhalten entwickeln und festigen und ihren Neigungen entsprechende Betätigungsmöglichkeiten in der Freizeit bieten.

(4) Veranstaltungen der Schülermitverwaltung (Abs 3) unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers (des Schulleiters). Die Befugnis der Lehrer (des Schulleiters), an diesen Veranstaltungen teilzunehmen, wird davon nicht berührt.

(5) Die Schulleiter haben die Tätigkeit der Schülervertreter zu unterstützen und zu fördern.



SchUG § 45 Abs. 4

Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. Als wichtige Gründe sind jedenfalls Tätigkeiten im Rahmen der Schülervertretung zu verstehen.

2.4. Versammlung der Schülervertreter und Schülervertreterinnen



SchUG § 59 Abs. 5

Die im Abs. 2 genannten Schülervertreter bilden in ihrer Gesamtheit die Versammlung der Schülervertreter. Der Versammlung der Schülervertreter obliegt die Beratung über Angelegenheiten der Interessenvertretung der Schüler (§ 58 Abs. 2) und der Mitgestaltung des Schullebens (§ 58 Abs. 3), soweit diese von allgemeiner Bedeutung sind. Ferner dient die Versammlung der Schülervertreter der Information der Schülervertreter durch den Schulsprecher, den Abteilungssprecher und den Vertreter der Klassensprecher. Die Einberufung der Versammlung obliegt dem Schulsprecher (Vertreter der Klassensprecher). Die Versammlungen dürfen bis zu einem Ausmaß von insgesamt fünf Unterrichtsstunden je Semester, an Berufsschulen in einem Schuljahr bis zu einem Ausmaß von insgesamt vier Unterrichtsstunden, während der Unterrichtszeit stattfinden. Darüber hinaus dürfen Versammlungen der Schülervertreter während der Unterrichtszeit nur nach vorheriger Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz abgehalten werden, welche nur erteilt werden darf, wenn die Teilnahme von Schülervertretern an der Versammlung wegen für die Schulfahrt benötigter Verkehrsmittel außerhalb der Unterrichtszeit unmöglich ist



Versammlungen der Schülervertreter und -vertreterinnen gibt es erst ab der 5. Schulstufe.

2.5. Schülervertreterstunden

§

SchUG § 59 b, Abs. 1 - 3

(1) Der Schulsprecher, in Schulen in welchen ein Abteilungssprecher zu wählen ist, der Abteilungssprecher, hat das Recht, die Schüler einer Klasse innerhalb der Schulliegenschaft zur Beratung und Information über Angelegenheiten, die sie in ihrer Eigenschaft als Schüler betreffen, zu versammeln.

(2) Die Schülervertreter nach Abs. 1 haben eine beabsichtigte Schülervertreterstunde zeitgerecht und unter Angabe des gewünschten Versammlungsortes, der Anzahl der voraussichtlich teilnehmenden Schüler sowie der Tagesordnungspunkte beim Schulleiter anzuzeigen. Während der Unterrichtszeit dürfen Schülervertreterstunden im Gesamtausmaß von höchstens drei Unterrichtsstunden in jedem Semester durchgeführt werden; während dieser Zeit sind die Schüler der betreffenden Klasse zur Teilnahme an der Schülervertreterstunde verpflichtet. Der Schulleiter hat die Schülervertreterstunde zu untersagen, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Unterrichts nicht gegeben ist und die Sicherheit der Schüler oder sonstiger in der Schule tätiger Personen gefährdet wäre.

(3) Schülervertreterstunden, die außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers.

i

Unterscheide:

Die Versammlung der Schülervertreter (--> 2.4.) ist ein klassenübergreifendes Diskussionsforum für die Schülervertreter und –vertreterinnen einer Schule ab der 5. Schulstufe.

In Schülervertreterstunden sollen mit allen Schülern einer Klasse Fragen erörtert werden, die jeweils nur diese betreffen.

Das Gesamtausmaß für die Durchführung während der Unterrichtszeit von höchstens drei Unterrichtsstunden in jedem Semester bezieht sich auf die Schule. Die einzelnen Schülervertreterstunden können auch kürzer als eine Unterrichtsstunde dauern.

Schülervertreterstunden sind an Polytechnischen Schulen, nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführten Sonderschulen, an Berufsschulen sowie an mittleren und höheren Schulen möglich.

3. Interessenvertretung der Erziehungsberechtigten

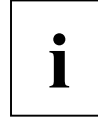
3.1. Der Begriff Erziehungsberechtigte

SchUG § 60



(1) Unter den Erziehungsberechtigten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Personen zu verstehen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zusteht.

(2) Steht das Erziehungsrecht hinsichtlich eines Schülers mehr als einer Person zu, so ist jeder von ihnen mit Wirkung auch für den anderen handlungsbefugt.

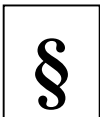


Erziehungsberechtigte sind in der Regel die Eltern oder ein Elternteil (vgl. ABGB § 139). Schüler und Schülerinnen, die volljährig sind, sind eigenberechtigt, das heißt, sie sind selbst voll handlungsfähig. In der Praxis bedeutet dies beispielsweise, dass die Eltern volljähriger Schüler und Schülerinnen nicht mehr über den schulischen Fortgang informiert werden, da sie nicht mehr Erziehungsberechtigte sind.

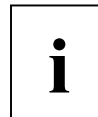
Sofern beiden Elternteilen eines Schülers oder einer Schülerin das Erziehungsrecht zusteht, ist die Mutter auch mit der Wirkung für den Vater und der Vater auch mit Wirkung für die Mutter handlungsbefugt. Steht einem Elternteil - beispielsweise nach einer Ehescheidung - das Erziehungsrecht nicht zu, hat er auch nicht die in diesem Gesetz festgelegten Rechte, beispielsweise sind ihm keine Auskünfte über den Schulerfolg des Kindes zu geben

3.2. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

SchUG § 61 Abs. 1



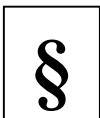
Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie haben das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen. Sie sind verpflichtet, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft (§ 2) beizutragen.



Die Ausübung dieses Rechtes steht den Erziehungsberechtigten als Einzelpersonen zu, hingegen sind die in Abs. 2 genannten Rechte von den dort genannten Interessenvertretern und -vertreterinnen der Erziehungsberechtigten wahrzunehmen.

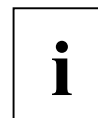
3.3. Recht auf Interessenvertretung

SchUG §61Abs. 2 + 3



(2) Unbeschadet des Vertretungsrechtes der Erziehungsberechtigten gemäß § 67 sowie der Tätigkeit eines Elternvereines im Sinne des § 63 haben die Erziehungsberechtigten das Recht auf Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter (Abteilungsvorstand) und den Schulbehörden durch die Klassenelternvertreter (§ 63 a Abs. 5) bzw. durch ihre Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 Abs. 6). Diese haben folgende Rechte:

1. Mitwirkungsrechte:
 - a) Das Recht auf Anhörung,
 - b) das Recht auf Information über alle Angelegen-



Angeführt sind die Rechte, die den Elternvertretern und -vertreterinnen im Rahmen der Interessenvertretung der Erziehungsberechtigten gegenüber Lehrpersonen, Schulleitung und Schulbehörden zukommen. Darüber hinaus haben Elternvertreter und Elternvertreterinnen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte im Schulforum und im Schulgemeinschaftsausschuß. Das Recht der einzelnen Erziehungsberechtigten auf Vertretung ihrer Kinder (vgl. SchUG § 67) und die Rechte der Elternvereine (SchUG § 63 → 3. 10.) bleiben davon unberührt.

Das Recht auf Information bedeutet, dass alle Ge-

3. INTERESSENVERTRETUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

heiten, die die Eltern und Schüler allgemein betreffen,

- c) das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen,
- d) das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen, ausgenommen Beratungen und Beschlußfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung einzelner Schüler und des § 20 Abs. 6, § 25, § 31 b und des § 31 c sowie über dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer und ausgenommen die Teilnahme an Lehrerkonferenzen zur Wahl von Lehrervertretern; dieses Recht besteht nicht an Schulen, an denen Klassenforen einzurichten sind (§ 63 a Abs. 1),

- e) das Recht auf Stellungnahme bei der Wahl von Unterrichtsmitteln.

2. Mitbestimmungsrechte:

- a) Das Recht auf Mitentscheidung bei der Androhung des Antrages auf Ausschluß,

- b) das Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers,
- c) das Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln.

setze, Verordnungen und Erlässe, die Schüler und Schülerinnen sowie Erziehungsberechtigte allgemein betreffen, durch die Schulleitung zugänglich gemacht werden. Die Kenntnis dieser Informationsquellen ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, die Interessenvertretung effizient wahrzunehmen.

Das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen steht nur den drei dem Schulgemeinschaftsausschuss angehörenden Elternvertretern und -vertreterinnen bzw. ihren Stellvertretern und Stellvertreterinnen zu. In allen Fragen, welche die Leistungsbeurteilung einzelner Schüler und Schülerinnen, die Berechtigung oder Nichtberechtigung zum Aufsteigen (vgl. SchUG § 20 Abs. 6), das Aufsteigen mit einem „Nicht genügend“ (vgl. SchUG § 25) und die Ein- bzw. Umstufung in Leistungsgruppen (vgl. SchUG §§ 31 b und 31 c) sowie dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrpersonen betreffen, sind die Elternvertreter und Elternvertreterinnen nicht zur Teilnahme berechtigt. Klassenelternvertreter und -vertreterinnen der Volks-, Haupt- und Sonderschulen haben kein Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen, ausgenommen bei der Wahrnehmung des Mitentscheidungsrechtes bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers oder einer Schülerin bzw. bei der Androhung des Antrags auf Ausschluß. (Erläuterungen zu SchUG § 58 Abs. 2 Z 1 lit. d → 2.3.2.).

Beispielsweise können Erziehungsberechtigte eine Stellungnahme zur Auswahl der Lehrbücher abgeben. Wichtig ist es, sich vor den Schulbuchkonferenzen über das Angebot zu informieren. Die Schulbuchkonferenzen finden im März (vor den Osterferien) für das kommende Schuljahr statt. Die Arbeitsbücher für eine Klasse müssen nicht einheitlich sein; es können beispielsweise in ein- und derselben Klasse verschiedene Mathematikbücher verwendet werden. (Erläuterungen zu SchUG § 58 Abs. 2 Z 1 lit. f → 2.3.2.).

Bei der Androhung des Antrages auf Ausschluß sowie bei der Antragstellung auf Ausschluß haben Elternvertreter und -vertreterinnen das Stimmrecht.

Vor Androhung eines Ausschlusses (vgl. SchUG § 49) kann es zum Beispiel zur Versetzung in eine Parallelklasse kommen. Erst wenn diese Maßnahme oder andere Erziehungsmittel nicht ausreichen, kommt es zur Androhung des Ausschlusses (vgl. SchUG § 47 Abs. 2 und § 49).

Seit 1997 haben Elternvertreter und Elternvertreterinnen nicht nur „das Recht auf Stellungnahme bei der Wahl von Unterrichtsmitteln“ (→ Z 1 lit e), sondern auch „das Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln“ – entweder innerhalb des Schulforums oder

als stimmberechtigte Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen der Schul(buch)konferenz (Erläuterungen zu SchUG § 58 Abs. 2 Z 1 lit. f → 2.3.2.).

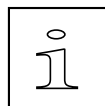
(3) Die Erziehungsberechtigten haben die für die Führung der Amtsschriften der Schule erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu geben sowie erhebliche Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Schule mitzuteilen.

3.4. Genehmigung von Schulversuchen



SchOG § 7 Abs. 5 a

Schulversuche dürfen an einer Schule nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler und mindestens zwei Drittel der Lehrer der betreffenden Schule dem Schulversuch zustimmen. Ist ein Schulversuch nur für einzelne Klassen einer Schule geplant, darf ein derartiger Schulversuch nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler, welche diese Klasse voraussichtlich besuchen werden, und mindestens zwei Drittel der Lehrer, welche in dieser Klasse voraussichtlich unterrichten werden, zustimmen; diese Zustimmung gilt auch für eine Fortsetzung des Schulversuches in den aufsteigenden Klassen. An Berufsschulen tritt an die Stelle der erforderlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten die entsprechende Zustimmung der Schüler. Dieser Absatz gilt nicht für Schulversuche zur Erprobung neuer Fachrichtungen an berufsbildenden Schulen und für Schulversuche an Akademien.



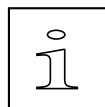
Die Genehmigung von Schulversuchen sowie die Form, in der eine ganztägige Schule geführt wird, bedarf nicht nur der Zustimmung von zwei Dritteln der Lehrer und Lehrerinnen einer Schule, sondern auch der Zustimmung der Erziehungsberechtigten von zwei Dritteln der Schüler und Schülerinnen. Das heißt, diese Entscheidungen setzen weitgehenden Konsens voraus.

3.5. Führung ganztägiger Schulformen



SchOG § 8 d Abs. 3

(Grundsatzbestimmung) Für die öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, gilt Abs. 1 als Grundsatzbestimmung. Die Festlegung der Standorte ganztägiger Schulformen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (mit Ausnahme der Übungsschulen) erfolgt auf Grund der Vorschriften über die Schulerhaltung.

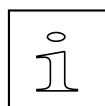


Bezüglich Abs. 1 siehe unten.



PfSchErh-GG § 1 Abs. 2 + 3

(2) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder einer öffentlichen Polytechnischen Schule als ganztägige Schulform obliegt den gesetzlichen Schulerhaltern; die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Schülerheime kommt den



Die Entscheidung darüber, ob eine allgemeinbildende öffentliche Pflichtschule ganztägig geführt wird oder nicht, obliegt dem Schulerhalter.

gesetzlichen Heimerhaltern zu.

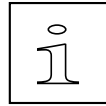
(3) Als gesetzliche Schulerhalter der öffentlichen Pflichtschulen und gesetzliche Heimerhalter der öffentlichen Schülerheime sind das Land, die Gemeinden oder Gemeindeverbände zu bestimmen.



SchOG § 8 d Abs. 2

Die Festlegung der Standorte öffentlicher ganztägiger Schulformen erfolgt unter Beachtung auf den Bedarf durch die Schul-

behörde erster Instanz (durch das Kollegium des Landesschulrates, bei Zentrallehranstalten und Übungsschulen an Pädagogischen Akademien durch den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten), wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Vor dieser Festlegung ist das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß der betreffenden Schule, an Pädagogischen Akademien das Kuratorium zu hören.



Die Entscheidung, ob eine Bundesschule ganztägig geführt wird oder nicht, trifft die Schulbehörde erster Instanz.

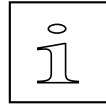
Die Entscheidung darüber, welche Schulen ganztägig zu führen sind, erfolgt unter Beachtung auf den Bedarf sowie auf personelle und räumliche Voraussetzungen. Der Schulgemeinschaftsausschuss bzw. in Übungsvolksschulen und -hauptschulen das Schulforum haben in diesem Zusammenhang gehört zu werden.



SchOG § 8 d Abs. 1

Ganztägige Schulformen sind in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil gliedert. Diese können in getrennter oder

verschränkter Abfolge geführt werden. Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles ist erforderlich, daß alle Schüler einer Klasse am Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sind sowie daß die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der betroffenen Schüler und mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrer zustimmen; in allen übrigen Fällen sind der Unterrichts- und Betreuungsteil getrennt zu führen. Bei getrennter Abfolge dürfen die Schüler für den Betreuungsteil in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefaßt werden; der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.



Die Entscheidung, in welcher Organisationsform die Schule ganztägig geführt wird – mit verschränkter oder getrennter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles –, ist Sache

der betroffenen Erziehungsberechtigten und der Lehrpersonen und hängt überdies von der Zahl der Anmeldungen ab.

3.6. Formen der Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten



SchUG § 62

(1) Lehrer und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler zu pflegen. Zu diesem Zweck sind

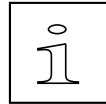
Einzelgesprächen (§ 19 Abs. 1) und gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeignetsten Bildungsweg (§ 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes), die Schulgesundheitspflege und den gemeinsamen Unterricht von Kindern ohne

3. INTERESSENVERTRETUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

und mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchzuführen.

(2) Gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten können im Rahmen von Klassenelternberatungen erfolgen. Klassenelternberatungen sind jedenfalls in der 1. Stufe jeder Schulart (ausgenommen die Berufsschulen) sowie dann durchzuführen, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse verlangen, an Schulen, an denen Klassenforen eingerichtet sind (§ 63 a Abs. 1), sind Klassenelternberatungen nach Möglichkeit gemeinsam mit Sitzungen des Klassenforums durchzuführen.

(3) An ganztägigen Schulformen haben auch die Erzieher eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Erziehung der zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler zu pflegen. Diesem Zweck können Einzelaussprachen und gemeinsame Beratungen zwischen Erziehern und Erziehungsberechtigten dienen.



Klassenelternberatungen sind klassenbezogen, also nicht klassenübergreifend, durchzuführen. Ihre Einberufung kann – ebenso wie die Einberufung des Klassenforums – von den Eltern verlangt werden, wenn die Erziehungsberechtigten von einem Drittel der Kinder einer Klasse dies wünschen. Üblicherweise wird seitens der Schule der Klassenvorstand an den Klassenelternberatungen teilnehmen. In besonderen Fällen (z.B. Vorbereitung eines Skikurses) werden sinnvollerweise andere Lehrkräfte (z.B. der Skikursleiter oder die Skikursleiterin) teilnehmen. Wie bei Elternsprechtagen ist es auch bei Klassenelternberatungen zulässig, dass – sofern Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte einverstanden sind – Schüler und Schülerinnen daran teilnehmen.

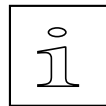
Um unnötige zeitliche Belastungen für Eltern, Lehrer und Lehrerinnen zu vermeiden, ist es zweckmäßig, wenn Klassenelternberatungen und Klassenforen zur gleichen Zeit stattfinden. Im Gegensatz zu Klassenforen können Klassenelternberatungen keine Beschlüsse fassen!

3.7. Wahl der Klassenelternvertreter und Klassenelternvertreterinnen



SchUG § 63 a Abs. 5

Das Klassenforum hat in der Vorschulstufe und den ersten Stufen der in Abs. 1 genannten Schularten, ansonsten bei Bedarf, einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter, der diesen im Verhinderungsfall zu vertreten hat, in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) dürfen nur Erziehungsberechtigte von Schülern der betreffenden Klasse gewählt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Vor der Wahl hat das Klassenforum einen Wahlvorsitzenden aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule in gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl mit einfacher Mehrheit zu wählen. Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so ist dieser berechtigt, den Wahlvorsitzenden zu bestellen und einen Wahlvorschlag für die Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) zu erstatten. Der Wahlvorsitzende darf nicht Kandidat für die Wahl zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) der Klasse sein, in der er den Wahlvorsitz führt. Die Funktion eines Klassenelternvertreters (Stellvertreters) endet durch Wahl eines neuen Klassenelternvertreters (Stellvertreters), Ausscheiden seines Kindes aus dem Klassenverband, Zusammenlegung oder Teilung der betreffenden Klasse



Die Gremien der Schulpartnerschaft, in denen Eltern vertreten sind, sind einerseits das Klassenforum und das Schulforum und andererseits der Schulgemeinschaftsausschuss.

Das Klassenforum umfasst die Erziehungsberechtigten aller Schüler und Schülerinnen einer Klasse und den Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin. Ein Klassenforum ist an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, einzurichten (SchUG § 63 a Abs. 1 → 5.1.). Während dem Klassenforum alle Erziehungsberechtigten angehören, gehören dem Schulforum nur die gewählten Klassenelternvertreter und -vertreterinnen einer Schule an. (An Schulen mit SGA gibt es keine Klassenforen, daher auch keine gewählten Klassenelternvertreter und -vertreterinnen. Die Elternvertretung im Schulgemeinschaftsausschuss wird entweder in einem eigenen Wahlgang gewählt oder vom Elternverein delegiert.) Der oder die Wahlvorsitzende muss in jedem Fall ein Kind in der betreffenden Schule, nicht aber in der betreffenden Klasse haben. Pro Schüler bzw. Schülerin kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn beide Elternteile anwesend sind. Die Wahl hat geheim zu erfolgen. Auf Antrag eines oder einer Wahlberechtigten kann auch offen abgestimmt werden. Allerdings setzt dies voraus, dass dieser Antrag ohne Gegenstimme angenommen wird. Geheime Wahlen sind in jedem Fall demokratischer, sie sind weniger manipulierbar.

3. INTERESSENVERTRETUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

und mit dem nach Ablauf eines Schuljahres zulässigen Rücktritt. Werden anlässlich der Wahl des Wahlvorsitzenden oder des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) die meisten Stimmen für zwei oder mehr Kandidaten in gleicher Anzahl abgegeben, entscheidet das Los, wer Wahlvorsitzender bzw. Klassenelternvertreter bzw. Stellvertreter ist. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Klassenelternvertreter zu erlassen.

Die Wahl

- *des Klassenelternvertreters oder der Klassenelternvertreterin und*
- *die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Lediglich bei Stimmengleichheit, wenn also das Los entscheidet, wer Klassenelternvertreter bzw. Klassenelternvertreterin ist, entfällt der zweite Wahlgang, da in diesem Fall automatisch der Kandidat oder die Kandidatin mit gleicher Stimmenanzahl die Stellvertretung innehat.*

Beispiele zur Stimmenauszählung:

Beispiel 1:

Anwesende Wahlberechtigte	17
Abgegebene Stimmen	17
Ungültige Stimmen	2
Gültige Stimmen	15
Zahl der Stimmen für Kandidat A:	3
Zahl der Stimmen für Kandidat B:	5
Zahl der Stimmen für Kandidatin C:	7

Kandidatin C ist damit zur Klassenelternvertreterin gewählt. Im Anschluss erfolgt in einem eigenen Wahlgang die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin nach dem gleichen Wahlmodus.

Beispiel 2:

Anwesende Wahlberechtigte	18
Abgegebene Stimmen	18
Ungültige Stimmen	4
Gültige Stimmen	14
Stimmen für Kandidatin A	7
Stimmen für Kandidaten B	7

Wegen Stimmengleichheit entscheidet das Los zwischen den beiden Kandidaten. Das Los entscheidet für den Kandidaten B. Kandidatin A ist seine Stellvertreterin. Ein weiterer Wahlgang erübrigt sich.

Klassenelternvertreter und -vertreterinnen können – sofern sie das Vertrauen der übrigen Eltern haben – ihre Funktion im nächsten Schuljahr weiter ausüben. In diesem Fall ist keine Neuwahl erforderlich.

Die Funktion von Klassenelternvertretern oder -vertreterinnen endet:

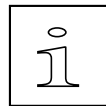
- *Wenn sie von der Funktion zurücktreten. (Ein Rücktritt kann, unabhängig davon, wann er erklärt wird, nur zum Ende des Schuljahres erfolgen.)*
- *Wenn zu Beginn des Schuljahres für die erste Sitzung des Klassenforums zumindest ein Wahlvorschlag eingebracht wird. Der Wahlvorschlag kann entweder vom Elternverein der Schule eingebracht werden oder von dem oder der Erziehungsberechtigten eines Kindes der Klasse.*
- *Wenn ihr Kind aus dem Klassenverband ausscheidet (z.B. wegen Schulwechsels).*
- *Wenn Klassen zusammengelegt werden oder eine*

Klasse geteilt wird. (In diesem Fall hat innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Zusammenlegung oder Teilung ein Klassenforum stattzufinden.

Tritt einer dieser Fälle ein, so sind Neuwahlen durchzuführen.

Die genaue Durchführung der Wahl wird durch die Verordnung über die Wahl der Klassenelternvertreter geregelt (→ 7.4. Literaturverzeichnis).

3.8. Vertretung im Schulforum



Den gewählten Klassenelternvertretern und -vertreterinnen obliegt nicht nur die Interessenvertretung der Erziehungsberechtigten gegenüber den Lehrkräften, der Schulleitung und den Schulbehörden gemäß SchUG § 61 Abs. 2 (→ 3.3.), sondern auch die Vertretung der Interessen der Erziehungsberechtigten im Schulforum (→ 5.1.3.).

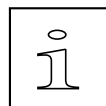
3.9. Vertretung im Schulgemeinschaftsausschuss



SchUG § 64 Abs. 6

Die Vertreter der Erziehungsberechtigten sind von den Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule aus deren

Kreis innerhalb der ersten drei Monate, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen innerhalb der ersten drei Wochen eines jeden Lehrganges, eines jeden Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Gleichzeitig mit der Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten sind drei Stellvertreter zu wählen. Besteht für die Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so sind die Vertreter der Erziehungsberechtigten jedoch von diesem zu entsenden; hiebei dürfen nur Erziehungsberechtigte von Kindern, die die betreffende Schule besuchen, entsendet werden.



An allen Schulen, die eine 9. Schulstufe führen, ausgenommen Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, ist ein Schulgemeinschaftsausschuss zu bilden.

Im Unterschied zu den Elternvertretern und Elternvertreterinnen im Schulforum, die in jedem Fall demokratisch gewählt sind, können die Elternvertreter und Elternvertreterinnen im Schulgemeinschaftsausschuss auch vom Elternverein der Schule entsendet werden. Gibt es an einer Schule keinen Elternverein oder aber zwei Elternvereine, so muss gewählt werden.

Die genauen Bestimmungen bezüglich der Erstellung einer Kandidatenliste und Durchführung der Wahl finden sich in der Verordnung über die Wahl der Vertreter der Lehrer und der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss → 7.2.

Da die Bestellung der Elternvertreter und Elternvertreterinnen in jedem Schuljahr zu erfolgen hat, ist bei Ausscheiden von Mitgliedern keine Nachwahl vorgesehen. In diesem Fall hat ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin die Funktion zu übernehmen.

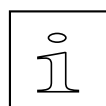
Das Wahlrecht kann auch auf dem Postweg (Briefwahl) wahrgenommen werden.

3.10. Elternvereine



SchUG § 63

(1) Die Schulleiter haben die Errichtung und die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern, die satzungsgemäß allen Erziehungsberechtigten von Schülern der betreffenden Schule zugänglich sind.



Die Bildung von Elternvereinen richtet sich nach dem Vereinsgesetz. Eine schulbehördliche Zulassung ist nicht vorgesehen. Elternvereine im Sinne des § 63 Abs. 1 SchUG müssen allen Erziehungsberechtigten zugänglich sein, die Mitgliedschaft ist

3. INTERESSENVERTRETUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

jedoch freiwillig und meist mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, der den Schülern und Schülerinnen zugute kommen muss, verbunden. Der Elternverein ist eine – von den Gremien der Schulgemeinschaft unabhängige – Plattform, wo Eltern über schulische Fragen und Probleme diskutieren und die Ergebnisse dieser Diskussion an die zuständigen Stellen weitergeben können. Dem Elternverein kommt allerdings eine wichtige Funktion bei der Bestellung der Elternvertreter und -vertreterinnen zu. Beispielsweise ist der Elternverein zur Erstattung von Vorschlägen für die Wahl von Klassenelternvertretern und -vertreterinnen im Klassenforum berechtigt und hat auch das Recht, Vorsitzende für die Wahl der Elternvertreter und Elternvertreterinnen zu stellen. Elternvereine sind auch zur Entsendung der drei Elternvertreter bzw. Elternvertreterinnen in den Schulgemeinschaftsausschuss berechtigt (vgl. SchUG § 64 Abs. 6). Allerdings ist die Abhaltung einer Wahl der demokratischere Weg.

Ob an einen Elternverein – im Interesse der Zusammenarbeit – Schülerlisten zu übermitteln sind, bedarf gemäß Datenschutzgesetz einer Interessensabwägung durch die Schulleitung. Nach Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur gilt es als unbedenklich, wenn dem Elternverein Listen mit den Namen und der Klassenzugehörigkeit von Schülern und Schülerinnen zur Verfügung gestellt werden. Weitere Daten (z.B. Adresse, Telefonnummer) von Schülern, Schülerinnen oder Erziehungsberechtigten sollen den Elternvereinen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden (vgl. DSG § 7, Abs. 2 und 3).

(2) Die Organe des Elternvereines können dem Schulleiter und dem Klassenvorstand Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen; der Schulleiter hat das Vorbringen des Elternvereines zu prüfen und mit den Organen des Elternvereines zu besprechen.

Lehrer und Lehrerinnen, deren Kinder dieselbe Schule besuchen, an der sie unterrichten, können gemäß eines Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (MVBl. Nr. 133/1981) Mitglieder, jedoch nicht Funktionäre des Elternvereins sein.

SchUG § 63 Abs. 3 ist mit 1. Februar 1997 (BGBl. Nr. 767/1997) entfallen.

(4) Die Rechte gemäß den Abs. 1 und 2 stehen nur zu, wenn an einer Schule nur ein Elternverein errichtet werden soll oder besteht und sich dessen Wirkungsbereich nur auf diese Schule bezieht; sie stehen ferner zu, wenn sich der Wirkungsbereich des Elternvereines auf mehrere in einem engen örtlichen Zusammenhang stehende Schulen oder der Wirkungsbereich des Elternvereines einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule auch auf eine Polytechnische Schule bezieht.

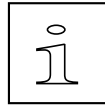
Ein „enger örtlicher Zusammenhang“ ist insbesondere dort gegeben, wo sich verschiedene Schulen in einem Gebäude befinden. Die bloße Tatsache, dass Schulen sich in einer Ortsgemeinde befinden, schafft noch keinen „engen örtlichen Zusammenhang“.

4. Vertretung der Lehrer und Lehrerinnen an der Schule



SchUG § 64 Abs. 4

Die Vertreter der Lehrer sind von der Schulkonferenz aus dem Kreis der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. An lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind die Lehrervertreter im September jedes Jahres zu wählen. Die Schulkonferenz kann beschließen, daß die Wahl der Vertreter der Lehrer für die Dauer von zwei Jahren erfolgt. Bei weniger als vier Lehrern (wobei der Schulleiter nicht mitzuzählen ist) an einer Schule ist keine Wahl durchzuführen; in diesem Fall gehören alle Lehrer dem Schulgemeinschaftsausschuß an. Gleichzeitig mit der Wahl der Vertreter der Lehrer sind drei Stellvertreter zu wählen. Die Wahl der Vertreter der Lehrer ist unter der Leitung des Schulleiters durchzuführen.



In allen Gremien der Schulgemeinschaft sind Lehrer und Lehrerinnen vertreten:

- *Dem Klassenforum gehört der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin oder Klassenvorstand an (SchUG § 63 a Abs. 3 → 5.1.2.). Zur Klärung der Begriffe: Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen gibt es nur an Volksschulen und an einem Teil der Sonderschulen. An allen anderen Schulen wird der Unterricht durch Fachlehrer und Fachlehrerinnen erteilt und für jede Klasse ein Klassenvorstand bestimmt, dessen Aufgabe es unter anderem ist, die Erziehungsarbeit zu koordinieren, Kontakt zu den Erziehungsberechtigten zu halten und organisatorische Aufgaben wahrzunehmen (vgl. SchUG § 54).*
- *Dem Schulforum gehören der Schulleiter oder die Schulleiterin, die Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen oder die Klassenvorstände an (SchUG § 63 a Abs. 8 → 5.1.3.).*

Das heißt, in den Klassen- und Schulforen sind die Lehrkräfte aufgrund ihrer Funktion vertreten.

- *Lediglich in den Schulgemeinschaftsausschuss werden die Lehrervertreter und -vertreterinnen gewählt.*

Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin haben bei diesen Wahlen zwar das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht.

Die Wahlvorschriften finden sich in der Verordnung über die Wahl der Vertreter der Lehrer und der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss (→ 7.2.).

Die Wahrung der Interessen der Lehrer und Lehrerinnen obliegt der Personalvertretung. Die Funktionsperiode ihrer Organe dauert vier Jahre.

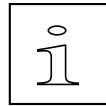
5. Gremien der Schulpartnerschaft

5.1. Klassenforum und Schulforum



SchUG § 63 a Abs. 1

In den Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, sind zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) für jede Klasse ein Klassenforum und für jede Schule ein Schulforum einzurichten.



Klassenforen sind auch für die Vorschulstufe einzurichten.

Sofern an den genannten Schulen auch Klassen einer Polytechnischen Schule geführt werden, ist neben dem Klassenforum und dem Schulforum auch ein Schulgemeinschaftsausschuss gemäß SchUG § 64 Abs. 1 (→ 5.2.) für die Polytechnische Schule einzurichten.

Schulzentren (= mehrere Schulen an einem Standort) haben getrennte Schulforen bzw. Schulgemeinschaftsausschüsse einzurichten.

5.1.1. Kompetenzen

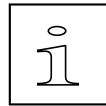


SchUG § 63 a Abs. 2

Dem Klassenforum obliegt die Beschlußfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen; dem Schulforum obliegt die Beschlußfassung in den Fällen der Z 1 lit. c, h und i, ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren und im Falle des Überganges der Zuständigkeit gemäß Abs. 7:

1. Die Entscheidung über

a) mehrtägige Schulveranstaltungen,



Klassen- und Schulforen sind – ebenso wie Schulgemeinschaftsausschüsse (→ 5.2.) –

Organe der Schule, die sowohl Entscheidungs- als auch Beratungsfunktionen haben. Sie sind Verwaltungsorgane, das heißt, sie setzen um, was in den Gesetzen steht. Die Mitglieder der Klassen- und Schulforen unterliegen daher beispielsweise der Amtsverschwiegenheit und auch den Weisungen vorgesetzter Organe. Schulleiter bzw. Schulleiterinnen führen im Schulforum den Vorsitz und haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse zu überprüfen. In den in SchUG § 63 a Abs. 2 Z 1 genannten Punkten (mit Ausnahme von lit. h bis j und m) haben Schulleiter und -leiterinnen bei Stimmgleichheit Entscheidungsrecht. Stellt die Schulleitung fest, dass eine Entscheidung rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen undurchführbar ist, so hat sie diesen Beschluss auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz (→ 7.3. Glossar) einzuholen.

Wie alle staatlichen Organe können auch Klassen- und Schulforen nur in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich tätig werden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass über Angelegenheiten, die mit Kosten verbunden sind, nur entschieden werden kann, wenn die entsprechende budgetmäßige Deckung gegeben ist.

Die Verordnung über Schulveranstaltungen (→ 7.4. Literaturverzeichnis) legt unter anderem fest, wie viele Kalendertage an den einzelnen Schularten und auf den verschiedenen Schulstufen für mehrtägige Schulveranstaltungen maximal zur Verfügung stehen. Sie enthält auch Bestimmungen bezüglich der Planung und der einzuhebenden Kostenbeiträge sowie Richtlinien für die Durchführung von Schulveranstaltungen. Vgl. „Schulveranstaltungen“, Teil 5 der Informationsblätter zum Schulrecht.

5. GREMIEN DER SCHULPARTNERSCHAFT

b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13 a Abs. 1),

Eine Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung zu erklären, setzt voraus, dass sie auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbaut, der Erfüllung der Aufgaben der Schule dient und eine Gefährdung der Schüler und Schülerinnen nicht zu befürchten ist. Die Entscheidung darüber liegt grundsätzlich bei der Schulbehörde. Sofern die Veranstaltung nur einzelne Schulen betrifft und durch eine Teilnahme an der Veranstaltung die Teilnahme am Unterricht an nicht mehr als insgesamt drei Tagen im Unterrichtsjahr entfällt, kann die Entscheidung auch das Klassen- und das Schulforum (bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss) treffen (vgl. SchUG § 13 a Abs. 1).

c) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1,

Die vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten erlassene „Verordnung betreffend die Schulordnung“ (→ 7.4. Literaturverzeichnis) enthält grundlegende Vorschriften über das Verhalten der Schüler und Schülerinnen in der Schule, bei Schul- und schulbezogenen Veranstaltungen sowie über erforderliche Sicherheitsmaßnahmen. Darüber hinaus kann das Schulforum (bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss) eine Hausordnung für die Schule erlassen (vgl. SchUG § 44 Abs. 1). In einer solchen Hausordnung kann beispielsweise geklärt werden,

- *wie die Schulbücherei zu benutzen ist,*
- *ob und wo das Rauchen auf der Schulliegenschaft gestattet ist*
- *wo sich Schüler und Schülerinnen, die den Religionsunterricht nicht besuchen, aufhalten können,*
- *ob in der Pause der Besuch des Schulhofs gestattet ist oder nicht.*

d) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1,

Sammlungen unter Schülern und Schülerinnen (einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen) sind nur mit Bewilligung zulässig. Das Klassen- und Schulforum darf insgesamt für höchstens zwei Sammlungen pro Schuljahr und Klasse die Bewilligung erteilen, vorausgesetzt, dass kein Druck zur Beitragsleistung ausgeübt wird, der Zweck der Sammlung erzieherisch wertvoll ist und mit der Schule in Zusammenhang steht (vgl. SchUG § 46 Abs. 1). Unabhängig davon können die Schülervertreter und -vertreterinnen Sammlungen aus besonderen Anlässen, wie Todesfälle und soziale Hilfsaktionen, beschließen.

e) die Bewilligung zur Organisation der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2,

Gemeint sind damit schulfremde Veranstaltungen. Eine Bewilligung zur Teilnahme darf nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Teilnahme freiwillig und aufgrund schriftlicher Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten erfolgt, eine Gefährdung der Schüler und Schülerinnen nicht zu befürchten ist und der Zweck der Veranstaltung auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Organisation von Schülergottesdiensten sowie religiösen Übungen und Veranstaltungen (vgl. SchUG § 46 Abs. 2).

f) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,

Der Schülerberater bzw. die Schülerberaterin (in Hauptschulen und AHS) und der Bildungsberater bzw. die Bildungsberaterin (im berufsbildenden mittleren und höheren Schulwesen) sind für alle Informationen über die zukünftige Schulbahn oder Studienwahl zuständig. Sie unterstützen die Schüler und Schülerinnen und deren Eltern auch bei der Wahl von Fachbereichen oder alternativen Pflichtgegenständen; sie vermitteln Hilfe bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten. Empfohlen wird, die Organisation der Schülerberatung an der Schule einmal pro Jahr auf die Tagesordnung einer Ausschusssitzung des Schulgemeinschaftsausschusses zu setzen. Es können auch einschlägige Informationsveranstaltungen für Eltern vom Klassen- und vom Schulforum urgirt werden.

In jedem Fall sind die Erziehungsberechtigten in der 4. Schulstufe, in der 8. Schulstufe und vor Abschluss einer Schulart darüber zu informieren, welche weiteren Bildungswege das Kind aufgrund seiner Interessen und Leistungen einschlagen könnte (vgl. SchUG § 19 Abs. 8 und SchOG § 3 Abs. 1).

g) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,

Wenn im Klassen- oder Schulforum (bzw. im Schulgemeinschaftsausschuss) Fragen des Gesundheitszustandes der Schüler und Schülerinnen oder Fragen der Gesundheitspflege behandelt werden, ist der Schularzt oder die Schulärztin dazu einzuladen (vgl. SchUG § 66 Abs. 3).

h) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes),

Im Rahmen der Schulautonomie können Schulen seit dem Schuljahr 1993/94 innerhalb eines vorgegebenen Rahmens selbst Lehrplanbestimmungen erlassen (vgl. SchOG § 6). Ausgegangen werden muss dabei von den personellen, räumlichen und ausstattungsmäßigen Erfordernissen, den Bedürfnissen der Eltern, Schüler und Schülerinnen sowie der an der Schule tätigen Lehrer und Lehrerinnen. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen eröffnen Freiräume im Bereich der Lehrpläne, der Stundentafel, der Lern- und Arbeitsformen sowie der Lernorganisation. Beispielsweise können neue Unterrichtsgegenstände geschaffen, Gegenstände inhaltlich erweitert oder eingeschränkt sowie Lehrinhalte in einen anderen Gegenstand oder in eine andere Schulstufe verlagert werden. Genützt werden können die Freiräume etwa dazu, einer Klasse oder einer Schule eine spezielle inhaltliche Ausrichtung zu geben. Voraussetzung für die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen ist weitgehender Konsens, nämlich eine Zwei-Drittel-Mehrheit sowohl bei der Lehrer- und der Elternvertretung (SchUG § 63 a Abs. 12 → 5.1.3.).

Vgl. „Schulautonomie“, Teil 4 der Informationsblätter zum Schulrecht.

Wie viele Anmeldungen nötig sind, um

- *einen alternativen Pflichtgegenstand, einen Freigegegenstand oder eine Unverbindliche Übung zu führen,*
- *Förderunterricht abzuhalten,*

i) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes),

5. GREMIEN DER SCHULPARTNERSCHAFT

und unter welchen Voraussetzungen der Unterricht in bestimmten Gegenständen in Schülergruppen zu erfolgen hat, wird für den Pflichtschulbereich durch entsprechende Ausführungsgesetze der Länder geregelt, für die übrigen Schulen durch Verordnungen des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung) oder der Schulbehörde erster Instanz (→ 7.3. Glossar). Je nach Ausführungsgesetz kann die Entscheidung den einzelnen Schulen übertragen werden. In diesem Fall ist das Schulforum (bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss) für eine Regelung zuständig (vgl. SchOG § 8 a).

Vgl. „Schulautonomie“, Teil 4 der Informationsblätter zum Schulrecht.

j) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985),

Durch eine Änderung des Schulzeitgesetzes im Jahr 1995 können die Gremien der Schulpartnerschaft nun auch autonome Entscheidungen im Bereich Schulzeit treffen. Konkret können sie

- *einzelne Schultage (maximal fünf) schulfrei geben*
- *aufgrund regionaler Erfordernisse beschließen, für einzelne Klassen, Schulstufen oder für die ganze Schule den Samstag schulfrei erklären,*
- *den Unterrichtsbeginn von acht Uhr auf sieben Uhr vorverlegen.*

Diese Regelung gilt in jedem Fall für Bundesschulen. Für die Pflichtschulen haben die einzelnen Bundesländer eigene Ausführungsgesetze erlassen.

Vgl. „Schulautonomie“, Teil 4 der Informationsblätter zum Schulrecht; Erläuterungen zu SchUG § 64 Abs. 2 Z 1 lit. I → 5.2.1.

k) die Festlegung der Ausstattung der Schüler mit Unterrichtsmitteln (§ 14 Abs. 6).

Das Schulforum legt fest, welche Unterrichtsmittel tatsächlich angeschafft werden. (Erläuterungen zu SchUG § 58 Abs. 2 Z 1 Lit. f → 2.3.2.; zu SchUG § 61 Abs. 2 Z 1 lit. e → 3.3., SchUG § 63 Abs. 12 → 5.1.3.).

l) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7).

Gemäß SchUG § 14 Abs. 7 kann das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern in der Schule (z.B. Einrichtung einer Schülerlade) erstellen.

m) die Festlegung einer alternativen Form der Beurteilung der Leistungen (§ 18 Abs. 2).

Gemäß SchUG § 18 Abs. 2 können das Klassenforum oder das Schulforum beschließen, dass in der 1. und 2. Schulstufe der Volksschule und der Sonderschule die Leistungen der Schüler und Schülerinnen nicht nur nach Noten, sondern auch verbal zu beurteilen sind.

Vgl. „Schulautonomie“, Teil 4 der Informationsblätter zum Schulrecht.

2. Die Beratung insbesondere über

Die Schule kann in diesen Angelegenheiten allerdings auch ohne vorherige Beratung durch Klassen- oder Schulforum (bzw. Schulgemeinschaftsausschuss) Maßnahmen setzen. Sofern Erziehungsberechtigte bzw. Lehrpersonen

oder Schüler und Schülerinnen der Meinung sind, dass die Beratung durch ein Gremium der Schulgemeinschaft erforderlich ist, können sie die Einberufung gemäß SchUG § 63 a Abs. 4 (→ 5.1.2.) und Abs. 10 (→ 5.1.3.) oder § 64 Abs. 8 (→ 5.2.2.) verlangen.

An Bundesschulen hat das Schulforum auch hinsichtlich der Führung ganztägiger Schulformen, die seit dem Schuljahr 1994/95 aufsteigend von der ersten Klasse der einzelnen Schularten möglich ist, mitzureden. Welche Schulen ganztägig geführt werden sollen, legt zwar die Schulbehörde erster Instanz (→ 7.3. Glossar) – unter Beachtung auf den Bedarf – fest. Vor dieser Festlegung aber ist das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss zu hören (SchOG § 8 d und PflSchErh-GG § 1 Abs. 2 → 3.5.).

- a) wichtige Fragen des Unterrichtes,
- b) wichtige Fragen der Erziehung,
- c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z 1 lit. a fallen,
- d) die Termine und die Art der Durchführung von Elternsprechtagen,
- e) die Wahl von Unterrichtsmitteln,
- f) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragener Budgetmittel,
- g) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

Zu den wichtigen Fragen des Unterrichtes, bei denen das Klassen- oder Schulforum beratende Funktion hat, gehören beispielsweise die inhaltliche Schwerpunktsetzung im Rahmen der einzelnen Lehrpläne, die Sitzordnung in der Klasse oder die Termine für Schularbeiten.

Vgl. „Schulveranstaltungen“, Teil 5 der Informationsblätter zum Schulrecht.

An allgemein bildenden Pflichtschulen sind zwei Sprech-tage pro Unterrichtsjahr verpflichtend. Daher kommt dem Schulforum nur beratende Funktion zu. (Vgl. SchUG § 19 Abs. 1.)

→ Erläuterungen zu SchUG § 63a Abs. 2 Z 1 lit. k.

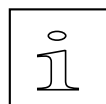
5.1.2. Klassenforum: Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfassung



SchUG § 63 a Abs. 3, 4, 6 + 7

(3) Dem Klassenforum gehören der Klassenlehrer oder Klassenvorstand und die Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Klasse an. Den Vorsitz im Klassenforum führt der Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand; sofern der Schulleiter anwesend ist, kann dieser den Vorsitz übernehmen. Sonstige Lehrer der Klasse sind berechtigt, mit beratender Stimme am Klassenforum teilzunehmen.

(4) Das Klassenforum ist vom Klassenlehrer oder Klassenvorstand jedenfalls zu einer Sitzung, welche innerhalb der ersten acht Wochen jedes Schuljahres stattzufinden hat, einzuberufen; im Fall der Zusammenlegung oder Teilung von Klassen während des Un-



Bezüglich der Wahl der Klassenelternvertreter und -vertreterinnen → 3.7.

Klassenlehrer bzw. Klassenlehrerinnen (bzw. Klassenvorstände) müssen das Klassenforum

einberufen

5. GREMIEN DER SCHULPARTNERSCHAFT

terrichtsjahres sind die Klassenforen der neu eingerichteten Klassen in gleicher Weise zu einer Sitzung einzuberufen, welche innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Klassenzusammenlegung oder -teilung stattzufinden hat. Ferner hat der Klassenlehrer oder Klassenvorstand das Klassenforum einzuberufen, sofern eine Entscheidung gemäß Abs. 2 Z 1 erforderlich ist oder eine Beratung gemäß Abs. 2 Z 2 zweckmäßig erscheint. Darüber hinaus ist das Klassenforum einzuberufen, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangen; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Klassenelternvertreter kann die Einberufung einer Sitzung des Klassenforums verlangen; über die Einberufung ist das Einvernehmen mit dem Klassenlehrer oder Klassenvorstand herzustellen. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.

(6) Im Klassenforum kommt dem Klassenlehrer oder dem Klassenvorstand und den Erziehungsberechtigten jedes Schülers der betreffenden Klasse jeweils eine beschließende Stimme zu; bei der Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) kommt dem Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand keine Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam.

(7) Das Klassenforum ist beschlußfähig, wenn der Klassenlehrer oder Klassenvorstand und die Erziehungsberechtigten mindestens eines Drittels der Schüler anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit ist auch bei Nichterfüllung dieser Anwesenheitsvoraussetzungen gegeben, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest der Klassenlehrer oder Klassenvorstand oder der Schulleiter und mindestens ein Erziehungsberechtigter anwesend sind. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet die Stimme des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes, und in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. Entspricht die Stimme des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes nicht der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist der Beschluß auszusetzen und geht die Zuständigkeit zur Beschlußfassung auf das Schulforum über.

- zu mindestens einer Sitzung während der ersten acht Wochen des Schuljahres,
- bei Zusammenlegung oder Teilung von Klassen innerhalb von sechs Wochen ab Zusammenlegung oder Teilung,
- auf Verlangen der Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler und Schülerinnen innerhalb einer Woche, wenn ein Antrag auf Behandlung eines Punktes eingebracht wird, der in die Zuständigkeit des Klassenforums fällt,
- auf Verlangen des Klassenelternvertreters oder der Klassenelternvertreterin unter der Bedingung, dass mit dem Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin (Klassenvorstand) über Termin und Tagesordnung Einverständnis hergestellt wird.

Ansonsten beruft der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin (Klassenvorstand) das Klassenforum immer dann ein, wenn Entscheidungen zu treffen oder Beratungen durchzuführen sind, die in die Zuständigkeit des Klassenforums fallen.

Was das Stimmrecht der Erziehungsberechtigten im Klassenforum anlangt: Pro Schüler bzw. Schülerin darf nur eine Stimme abgegeben werden. Sind bei einem Abstimmungsvorgang zwei Erziehungsberechtigte (Vater und Mutter) eines Schülers oder einer Schülerin anwesend, so empfiehlt es sich, dem oder der Vorsitzenden bekanntzugeben, wer von beiden das Stimmrecht ausüben wird. Bei Eltern, die mehr als ein Kind in einer Klasse haben, erhöht sich die Zahl der von ihnen abzugebenden Stimmen entsprechend der Anzahl ihrer Kinder pro Klasse.

Unbedingte (= absolute) Mehrheit: Das ist um eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

Theoretisch wäre es möglich, dass wegen Verhinderung des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin nur der Schulleiter bzw. die Schulleiterin und von Elternseite nur ein Erziehungsberechtigter anwesend sind. In diesem Fall wäre die Meinung dieses einzigen Elternvertreters maßgebend. (Obwohl der Schulleiter bzw. die Schulleiterin nicht dem Klassenforum angehört und daher konsequenterweise in diesem kein Stimmrecht besitzt.)

Die Aussetzung des Beschlusses für den Fall, dass die Stimme des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin nicht der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entspricht, ist insofern sinnvoll, als das Klassenforum nicht paritätisch zusammengesetzt ist und ein derartiges „Überstimmen“ der Partnerschaft abträglich wäre. In diesem Fall wird die Entscheidungsfindung einem Gremium übertragen, in dem Lehrer und Lehrerinnen sowie Erziehungsberechtigte gleich stark vertreten sind, nämlich dem Schulforum.

5.1.3. Schulforum: Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfassung



SchUG § 63 a Abs. 8 – 16

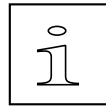
(8) Dem Schulforum gehören der Schulleiter, alle Klassenlehrer oder Klassenvorstände und alle Klassenelternvertreter aller

Klassen der betreffenden Schule an. Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter.

(9) Das Schulforum kann beschließen, daß zur Behandlung und Beschlußfassung der ihm obliegenden Angelegenheiten an seiner Stelle ein Ausschuß eingesetzt wird. Diesem Ausschuß gehören je ein Klassenlehrer oder Klassenvorstand und je ein Klassenelternvertreter für jede an der betreffenden Schule geführte Schulstufe an. Die Klassenlehrer oder Klassenvorstände haben die Lehrervertreter und die Klassenelternvertreter die Elternvertreter in den Ausschuß zu entsenden. Den Vorsitz im Ausschuß führt der Schulleiter.

(10) Das Schulforum ist vom Schulleiter jedenfalls zu einer Sitzung innerhalb der ersten neun Wochen jedes Schuljahres einzuberufen. Ferner ist das Schulforum einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Schulleiter hat auch ohne Verlangen auf Einberufung das Schulforum einzuberufen, sofern eine Entscheidung gemäß Abs. 2 Z 1 erforderlich ist oder eine Beratung gemäß Abs. 2 Z 2 zweckmäßig erscheint. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen. Jedes Schuljahr hat mindestens eine Sitzung stattzufinden.

(11) Im Schulforum und im Ausschuß kommt den ihnen angehörenden Klassenlehrern oder Klassenvorständen und Klassenelternvertretern jeweils eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Sofern der Schulleiter dem Schulforum oder dem Ausschuß nicht auch als Klassenlehrer oder Klassenvorstand angehört, hat er keine beschließende Stimme.



Bezüglich der Wahl der Klassenelternvertreter und -vertreterinnen → 3.7.

Die Einrichtung eines solchen Ausschusses, der ebenso paritätisch besetzt ist wie das Schulforum, empfiehlt sich am ehesten in großen Schulen. Der Ausschuss umfasst weniger Personen, die Einberufung von Sitzungen ist daher mit geringerem Aufwand verbunden.

Wird ein solcher Ausschuss eingesetzt, so wird das Schulforum für die restliche Dauer des Schuljahres außer Funktion gesetzt, es kann nicht mehr einberufen werden. Die Agenden des Schulforums übernimmt in diesem Fall der Ausschuss. Die Beschlüsse des Ausschusses haben dieselbe Wirkung wie die des Schulforums. Soll ein Beschluss wegen seiner Bedeutung (z.B. Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen, Hausordnung) von allen Klassenlehrern und Klassenlehrerinnen sowie allen Klassenelternvertretern und -vertreterinnen gefasst werden, so besteht in der ersten Sitzung des Schulforums – vor Einsetzung des Ausschusses – Gelegenheit dazu.

5. GREMIEN DER SCHULPARTNERSCHAFT

(12) Das Schulforum und der Ausschuß sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. Für einen Beschluß sind in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. h bis j und m die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer oder Klassenvorstände einerseits und der Klassenelternvertreter andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

(13) Kann das Schulforum in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. a und c bis g keine Entscheidung treffen, weil die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Schulleiter das Schulforum unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen; das Schulforum ist in der neuen Sitzung jedenfalls beschlußfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest ein Klassenlehrer oder Klassenvorstand und mindestens ein Klassenelternvertreter anwesend sind. Dies gilt sinngemäß für den Ausschuß.

(14) Zu den Sitzungen des Schulforums, ausgenommen Sitzungen auf Grund des § 26a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des BGBl. Nr. 329/1996, ist der Vertreter der Klassensprecher (§ 59 Abs. 2 Z 2) mit beratender Stimme einzuladen. Sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen (z.B. anderer Lehrer, Klassensprecher, Obmann des Elternvereines, Bildungsberater, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter u.a.) zweckmäßig erscheinen läßt, hat der Schulleiter (Klassenlehrer, Klassenvorstand) diese Personen einzuladen. Die Einladung von Klassensprechern ist nur zulässig, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. An Privatschulen ist in Angelegenheiten des Abs. 2 Z 1 lit. h bis j jedenfalls der Schulerhalter einzuladen. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt beratende Stimme zu.

(15) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

(16) Das Schulforum kann für sich, den Ausschuß und die Klassenforen bei Bedarf eine Geschäftsordnung beschließen. Diese ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.

Ist bei dem neuen Termin trotz dieser Sonderregelung die Beschlussfähigkeit wiederum nicht gegeben (konkret: ist niemand oder nur eine Person der Einladung gefolgt), so ist erneut einzuladen.

Die erleichterte Beschlussfähigkeit besteht nur hinsichtlich Entscheidungen gemäß SchUG § 63 a Abs. 2 Z 1, ausgenommen lit. b und h bis k, und auch nur dann, wenn diese Punkte bereits auf der ursprünglichen Tagesordnung standen. Werden in die neue Tagesordnung weitere Punkte aufgenommen, so gilt bezüglich Beschlussfähigkeit Abs. 12.

Durch die Beiziehung des Vertreters oder der Vertreterin der Klassensprecher und Klassensprecherinnen zu den Sitzungen des Schulforums auf der 5. bis 8. Schulstufe können in diesem Gremium auch die Interessen der Schüler und Schülerinnen direkt vertreten werden.

In der Geschäftsordnung kann beispielsweise festgelegt werden, wer bei den Sitzungen das Protokoll führt.

5.1.4. Vertretung bei Verhinderung



SchUG § 63 a Abs. 18

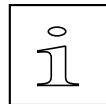
In den Angelegenheiten der Klassenforen, des Schulforums sowie des Ausschusses obliegt die Vertretung des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes bei dessen Verhinderung einem für ihn vom Schulleiter zu bestellenden Lehrer und die Vertretung des Schulleiters bei dessen Verhinderung einem von ihm namhaft gemachten Lehrer. Bei Verhinderung eines Klassenelternvertreters ist dieser von seinem Stellvertreter zu vertreten. Ein Mitglied, das im Sinne des § 7 AVG befangen ist, gilt als verhindert. Ein Klassenlehrer (Klassenvorstand), der gleichzeitig Klassenelternvertreter ist, gilt in seiner Funktion als Klassenelternvertreter bei Sitzungen des Schulforums als verhindert. Erziehungsberechtigte, die für mehr als eine Klasse Klassenelternvertreter sind, dürfen in den Sitzungen des Schulforums diese Funktion nur bezüglich einer Klasse ausüben. Hinsichtlich der anderen zu vertretenden Klasse(n) gilt der Klassenelternvertreter als verhindert.

5.1.5. Durchführung der Beschlüsse



SchUG § 63 a Abs. 17

Der Schulleiter hat für die Durchführung der nach Abs. 2 gefaßten Beschlüsse des Klassenforums, des Schulforums und des Ausschusses des Schulforums (Abs. 9) zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluß für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für nicht durchführbar, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen. Sofern ein Beschluß in den Fällen des Abs. 2 Z 2 nicht an den Schulleiter gerichtet ist, hat er diesen Beschluß an die zuständige Stelle weiterzuleiten.



Bezüglich der Schulbehörde erster Instanz → 7.3. Glossar.

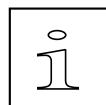
5.1.6. Kundmachung der Beschlüsse



SchUG § 79

(1) Wenn auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassende Verordnungen sich nur auf einzelne Schulen beziehen, so sind sie abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen über die Kundmachung solcher Verordnungen ein Monat lang bzw. bei kürzerer Geltungsdauer der Verordnung für diesen Zeitraum durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Die Schüler und die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachungen hinzuweisen.

(2) Spätestens nach Ablauf eines Monats sind die nach



Beschlüsse des Klassen- und des Schulforums (ebenso wie des Schulgemeinschaftsausschusses) in Entscheidungsangelegenheiten haben Verordnungscharakter und sind daher gemäß

SchUG § 79 kundzumachen.

5. GREMIEN DER SCHULPARTNERSCHAFT

Abs. 1 kundgemachten Verordnungen bei der Schulleitung zu hinterlegen und zumindest für die Dauer ihrer Geltung aufzubewahren; abweichende Aufbewahrungsvorschriften werden von dieser Regelung nicht berührt. Auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten Einsicht zu gewähren.

(3) Erklärungen von Veranstaltungen zu schulbezogenen Veranstaltungen gemäß § 13 a Abs. 1 sind abweichend von sonstigen Kundmachungsvorschriften durch Anschlag in der (den) betreffenden Schule(n) kundzumachen. Eine Kundmachung kann unterbleiben, wenn alle in Betracht kommenden Schüler und deren Erziehungsberechtigte von der Erklärung in Kenntnis gesetzt werden.

5.2. Schulgemeinschaftsausschuss

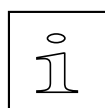


SchUG § 64 Abs. 1, 3 + 7

(1) In den Polytechnischen Schulen, in den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, in den Berufsschulen und in den mittleren und höheren Schulen ist zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) ein Schulgemeinschaftsausschuß zu bilden.

(3) Dem Schulgemeinschaftsausschuß gehören der Schulleiter und je drei Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten an. An den Berufsschulen gehören dem Schulgemeinschaftsausschuß Vertreter der Erziehungsberechtigten nur dann an, wenn dies die Erziehungsberechtigten von 20 v.H. der Schüler oder der Elternverein verlangen; das Verlangen hat für ein Schuljahr Gültigkeit. Sofern Vertreter der Lehrer, der Schüler oder der Erziehungsberechtigten nicht oder nicht in der erforderlichen Zahl gewählt werden konnten, gehören dem Schulgemeinschaftsausschuß nur die tatsächlich gewählten Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten an.

(7) Die Wahl der Vertreter der Lehrer, der Schüler (mit Ausnahme des Schulsprechers und des Vertreters der Klassensprecher) und der Erziehungsberechtigten ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen. Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer die höchste Zahl an Wahlpunkten auf sich vereinigt. Bei gleicher Punktezahl entscheidet das Los. Bei Ungültigkeit der Wahl ist diese unverzüglich zu wiederholen.



Der Tätigkeitsbereich des Schulgemeinschaftsausschusses an allgemeinbildenden höheren Schulen erstreckt sich auch auf die Unterstufe.

Der Passus, daß Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter bzw. -vertreterinnen nicht in der erforderlichen Zahl gewählt werden können, bezieht sich vor auf allem Schulen, zum Beispiel allgemeinbildende höhere Schulen, die – beginnend mit einer ersten Klasse – eingerichtet werden, und damit auf Jahre hinaus keinen Schulsprecher bzw. keine Schulsprecherin haben, da diese erst ab der 9. Schulstufe gewählt werden.

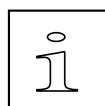
Bezüglich der Wahl der Vertretung der Lehrer und Lehrerinnen im Schulgemeinschaftsausschuss → 4., bezüglich der Wahl der Vertretung der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss → 3.9., bezüglich der Vertretung der Schülerinnen und Schüler im Schulgemeinschaftsausschuss → 2.3.1.

5.2.1. Kompetenzen



SchUG § 64 Abs. 2

Dem Schulgemeinschaftsausschuß obliegen
1. die Entscheidung über



→ Erläuterungen bezüglich der Kompetenzen des Klassen- und Schulforums (5.1.1.). Sie gelten auch für den Schulgemeinschaftsausschuss.

- a) mehrtägige Schulveranstaltungen,
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13 a Abs. 1),
- c) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von Elternsprechtagen (§ 19 Abs. 1),
- d) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1,
- e) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1,
- f) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2,
- g) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- h) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend der Schulgesundheitspflege,
- i) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (§ 58 Abs. 3),
- j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes und § 5 Abs. 1 und 3 Z 1 des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes),
- k) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8 a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes und § 8a Abs. 2 des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes),
- l) schulautonome Schulzeitregelungen (§2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985),

In welchem Ausmaß an den einzelnen Schularten und auf den verschiedenen Schulstufen mehrtägige Schulveranstaltungen durchgeführt werden können, regelt die Verordnung über Schulveranstaltungen (→ 7.4. Literaturverzeichnis). Sie enthält auch Bestimmungen bezüglich der Planung, der einzuhebenden Kostenbeiträge sowie Richtlinien für die Durchführung von Schulveranstaltungen.

Vgl. „Schulveranstaltungen“, Teil 5 der Informationsblätter zum Schulrecht.

In allen Schulen (ausgenommen allgemein bildende Pflichtschulen) haben Lehrer und Lehrerinnen in ihrer wöchentlichen Sprechstunde für Auskünfte zur Verfügung zu stehen. Sprechstage sind nur bei Bedarf vorzusehen.

Für die Erlassung schulautonomer Bestimmungen (lit. j bis m) ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit sowohl bei der Lehrer-, der Eltern- als auch bei der Schülervertretung erforderlich (SchUG § 64 Abs. 11 → 5.2.2.).

Vgl. „Schulautonomie“, Teil 4 der Informationsblätter zum Schulrecht.

§ 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes besagt, dass das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss das Recht haben, maximal fünf Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei zu erklären.

§ 2 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes besagt, dass aufgrund regionaler Erfordernisse der Samstag für die gesamte Schule, für einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen schulfrei erklärt werden kann.

§ 3 Abs. 2 besagt, dass aus wichtigen Gründen eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginns von acht Uhr auf sieben Uhr durch das Klassen- oder Schulforum sowie den Schulgemeinschaftsausschuss erfolgen kann, wobei auf Fahrschüler und Fahrschülerinnen Rücksicht zu nehmen ist.

5. GREMIEN DER SCHULPARTNERSCHAFT

m) die schulautonome Festlegung von Reihungskriterien (§ 5 Abs. 4),

n) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7)

2. Die Beratung insbesondere über

- a) wichtige Fragen des Unterrichtes,
- b) wichtige Fragen der Erziehung,
- c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z 1 lit. a fallen,
- d) die Wahl von Unterrichtsmitteln,

e) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragener Budgetmitteln,

f) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

SchUG § 5 Abs. 4 besagt, dass der Schulgemeinschaftsausschuss unter Bedachtnahme auf die Aufgabe der betreffenden Schulart (Form, Fachrichtung) nähere Bestimmungen über die Reihung von Bewerbern und Bewerberinnen bei der Aufnahme in die erste Stufe einer Schulart, für die kein Schulsprengel besteht, festlegen kann.

Gemäß SchUG § 14 Abs. 7 kann der Schulgemeinschaftsausschuss (ebenso wie das Schulforum) Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern in der Schule (z.B. Einrichtung einer Schülerlade) erstellen.

In Schulen mit Schulgemeinschaftsausschuss entscheidet die Schulkonferenz bzw. die Abteilungskonferenz (sofern die Schule in Fachabteilungen gegliedert ist) über die Auswahl der Unterrichtsmittel (vgl. SchUG § 14 Abs. 6). In dieser Schulkonferenz haben die in den Schulgemeinschaftsausschuss gewählten Schüler- und Elternvertreter und -vertreterinnen das Recht mitzuzusprechen, welche Unterrichtsmittel angeschafft werden.

5.2.2. Einberufung und Beschlussfassung



SchUG § 64 Abs. 8 – 15 + 17

(8) Der Schulleiter hat den Schulgemeinschaftsausschuß einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Schulleiter hat auch ohne Verlangen auf Einberufung den Schulgemeinschaftsausschuß einzuberufen, sofern eine Entscheidung gemäß Abs. 2 Z 1 erforderlich ist oder eine Beratung gemäß Abs. 2 Z 2 zweckmäßig erscheint. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen. Jedes Schuljahr haben mindestens zwei Sitzungen, davon die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter für dieses Schuljahr, stattzufinden; an Berufsschulen hat mindestens eine Sitzung im Schuljahr stattzufinden.

(9) Den Vorsitz im Schulgemeinschaftsausschuß führt

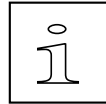
der Schulleiter.

(10) Jedem Mitglied der im Schulgemeinschaftsausschuß vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Der Schulleiter hat keine beschließende Stimme.

(11) Der Schulgemeinschaftsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuß vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind; an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen ist der Schulgemeinschaftsausschuß bei ordnungsgemäßer Einladung jedenfalls eine halbe Stunde nach dem ursprünglich vorgesehenen Beginn beschlußfähig. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. Für einen Beschluß in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. j bis m sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

(12) Für die Vorberatung einzelner der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten kann der Schulgemeinschaftsausschuß Unterausschüsse einsetzen. Die Einsetzung eines Unterausschusses unterliegt den Beschlusserfordernissen des Abs. 11.

(13) An allgemeinbildenden höheren Schulen mit Unter- und Oberstufe ist zu den Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses der Vertreter der Klassensprecher (§ 59 Abs. 2 Z 2) mit beratender Stimme einzuladen. Sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen (zB andere Lehrer, Klassensprecher, Obmann des Elternvereines, Bildungsberater, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter ua.) zweckmäßig erscheinen läßt, hat der Schulleiter diese Personen einzuladen; bis einschließlich zur 8. Schulstufe darf die Einladung eines Klassensprechers nur erfolgen, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. Bei Behandlung von Angelegenheiten der Bildungsberatung ist ein entsprechend befähigter Lehrer, bei der Behandlung von Angelegenheiten der Schulgesundheitspflege der Schularzt einzuladen. Der Schulleiter hat weiters den pädagogischen Leiter eines Schülerheimes einzuladen, sofern das Schülerheim überwiegend von Schülern der betreffenden Schule besucht wird und Angelegenheiten bera-



Unbedingte (= absolute Mehrheit) bedeutet um eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

Durch die Beiziehung des Vertreters oder der Vertreterin der Klassensprecher und Klassensprecherinnen zu den Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses können in diesem Gremium auch die Interessen der Schüler und Schülerinnen der AHS-Unterstufe direkt vertreten werden.

5. GREMIEN DER SCHULPARTNERSCHAFT

ten werden, die die Anwesenheit dieses pädagogischen Leiters zweckmäßig erscheinen lassen. An Privatschulen ist in Angelegenheiten des Abs. 2 Z 1 lit. j bis l jedenfalls der Schulerhalter einzuladen. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt nur beratende Stimme zu.

(14) Über den Verlauf der Sitzung ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

(15) Der Schulgemeinschaftsausschuß kann bei Bedarf eine Geschäftsordnung beschließen. Diese ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.

(17) Kann der Schulgemeinschaftsausschuß in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. a und c bis i keine Entscheidung treffen, weil die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Schulleiter den Schulgemeinschaftsausschuß unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen; der Schulgemeinschaftsausschuß ist in der neuen Sitzung jedenfalls beschlußfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest je ein Mitglied der im Ausschuß vertretenen Gruppen anwesend ist.

Dieses Protokoll wird zumindest die Namen der Anwesenden, die einzelnen Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten haben. Einsicht in die Protokolle ist all jenen zu geben, die in dem Gremium vertreten sind. Bezüglich Kundmachung der Beschlüsse siehe unten.

In der Geschäftsordnung kann beispielsweise festgehalten werden, wer bei den Sitzungen das Protokoll führt.

5.2.3. Vertretung bei Verhinderung



SchUG § 64 Abs. 18

In den Angelegenheiten des Schulgemeinschaftsausschusses obliegt die Vertretung des Schulleiters bei dessen Verhinderung dem Leiterstellvertreter (§ 56 Abs. 6) oder einem vom Schulleiter namhaft gemachten Lehrer und die Vertretung des Schulsprechers seinem Stellvertreter. Bei Verhinderung eines sonstigen Mitgliedes des Schulgemeinschaftsausschusses hat das verhinderte Mitglied aus den Stellvertretern der betreffenden Gruppe seinen Vertreter zu bestellen; sofern das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter nicht bestimmen kann, hat das älteste nicht verhinderte Mitglied der betreffenden Gruppe den Vertreter für das verhinderte Mitglied zu bestimmen. Ein Mitglied, das im Sinne des § 7 AVG befangen ist, gilt als verhindert.

5.2.4. Durchführung der Beschlüsse

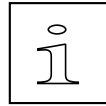


SchUG § 64 Abs. 16

Der Schulleiter hat für die Durchführung der nach Abs. 2 Z 1 gefaßten Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses und des Unterausschusses (Abs. 12) zu sorgen; hält er einen

derartigen Beschluß für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen. Sofern ein Beschluß in den Fällen des Abs. 2 Z 2 nicht an den Schulleiter gerichtet ist, hat er diesen Beschluß an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

5.2.5. Kundmachung der Beschlüsse



Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses ebenso wie des Klassen- und Schulforums in Entscheidungsangelegenheiten haben Verordnungscharakter und sind demnach gemäß

SchUG § 79 → 5.1.6. kundzumachen.

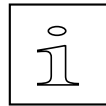
5.3. Erweiterte Schulgemeinschaft



SCHUG § 65

(1) Zur Pflege und Förderung der zwischen den berufsbildenden Schulen und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindung können als erweiterte Schulgemeinschaft Formen der Zusammenarbeit von der Schulbehörde erster Instanz vorgesehen werden.

(2) Als Formen der Zusammenarbeit im Sinne des Abs. 1 können an den Berufsschulen Schulausschüsse und an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen Kuratorien geschaffen werden, denen außer dem Schulleiter, Vertreter der Lehrer und der Schüler der betreffenden Schule sowie der Erziehungsberechtigten von Schülern dieser Schule, Vertreter des Schulerhalters, der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und sonstiger interessierter Einrichtungen angehören.



Die erweiterte Schulgemeinschaft soll die Verbindung zwischen berufsbildenden Schulen und Wirtschaftsleben fördern, weshalb ihr unter anderem auch Vertreter und Vertreterinnen der Arbeiterkammer, der Wirtschaftskammer oder der Landwirtschaftskammer angehören können.

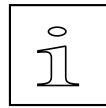
6. Überschulische Interessenvertretungen

6.1. Schülervertretungen



SchVG § 1

Bei jedem Landesschulrat ist eine Landesschülervertretung, beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport sind eine Bundesschülervertretung und eine Zentrallehranstaltenschülervertretung zu errichten.



Die Landesschulräte (einschließlich: Stadtschulrat für Wien) sind lediglich Sitz der jeweiligen Landesschülervertretung. Die Landesschülervertretung ist eine vom Landesschulrat weisungsunabhängige Einrichtung. Das gleiche gilt sinngemäß für das Verhältnis zwischen der Bundesschülervertretung sowie der Zentrallehranstaltenschülervertretung und dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.

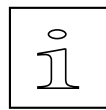


SchVG § 2

(1) Der Landesschülervertretung obliegt in Fragen, die Schüler in ihrer Schülereigenschaft betreffen, die Vertretung der Interessen der Schüler der allgemeinbildenden höheren Schulen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, der Berufsschulen und der Polytechnischen Lehrgänge des betreffenden Landes gegenüber dem Landesschulrat, sonstigen Behörden und dem Landtag. Davon unberührt bleiben die Vertretungsrechte der Erziehungsberechtigten, die Schülermitverwaltung (§ 58 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der jeweils geltenden Fassung) und die Zuständigkeit der Zentrallehranstaltenschülervertretung.

(2) Der Bundesschülervertretung obliegt in Fragen, die Schüler in ihrer Schülereigenschaft betreffen und die in ihrer Bedeutung über den Bereich eines Landes hinausgehen, die Vertretung der Interessen der Schüler der im Abs. 1 genannten Schulen gegenüber dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, sonstigen Behörden, dem Nationalrat, dem Bundesrat sowie gesetzlichen Interessenvertretungen. Davon unberührt bleiben die Vertretungsrechte der Erziehungsberechtigten und die Schülermitverwaltung (§ 58 SchUG).

(3) Der Zentrallehranstaltenschülervertretung obliegt in Fragen, die Schüler in ihrer Schülereigenschaft betreffen, die Vertretung der Interessen der Schüler der Zentrallehranstalten (§ 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, in der jeweils geltenden Fassung), der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes und der Forstfachschule gegenüber Behörden sowie gesetzlichen Interessenvertretungen, unbeschadet der Vertretungsrechte der Erziehungsberechtigten und der Schülermitverwaltung (§ 58 SchUG).



Für Angelegenheiten, die über die Interessen eines Bundeslandes hinaus gehen, ist die Bundesschülervertretung zuständig. Will eine Landesschülervertretung in einer solchen Angelegenheit Anregungen geben, hat sie dies der Bundesschülervertretung und nicht dem Landesschulrat gegenüber zu äußern.

Seit dem Schuljahr 1997/98 heißt der Polytechnische Lehrgang – aufgrund einer Änderung des Schulorganisationsgesetzes (BGBl. Nr. 766/1996) – Polytechnische Schule.

Gegenüber den Schulbehörden haben überschulische Schülervertretungen – im Unterschied zu Schülervertretungen auf schulischer Ebene – nur ein Beratungsrecht, nicht aber das Recht der Mitentscheidung. Daher haben auch die Ergebnisse ihrer internen und der gemeinsamen Sitzungen mit dem Landesschulrat nur empfehlenden Charakter gegenüber den für die Entscheidung zuständigen Organen der Schulbehörden.

Die Rechte der Landes-, Bundes- und Zentrallehranstaltenschülervertretung gehen über die eines bloßen Beirates hinaus. Diese Schülervertretungen haben zum Beispiel das Recht, von sich aus Vorschläge zur Erlassung von Gesetzen und Verordnungen zu erstatten, und sie sind in das Begutachtungsverfahren von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen einbezogen.

(4) Darüber hinaus obliegt den Schülervertretungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Abs. 1 bis 3) die Beratung der Schüler in Angelegenheiten der Schülermitverwaltung (§ 58 SchUG).

(5) Ausgenommen vom Aufgabenbereich der Schülervertretungen ist die Beratung von Angelegenheiten, die Belange der Schüler der Schulen für Berufstätige betreffen.



SchVG § 3 Abs. 1

Im Rahmen der ihnen gemäß § 2 übertragenen Aufgaben stehen den Schülervertretungen insbesondere zu:

1. Beratung der Schulbehörden in grundsätzlichen Fragen des Unterrichts und der Erziehung;
2. Erstattung von Vorschlägen zur Erlassung von Gesetzen und Verordnungen;
3. Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen;
4. Erstattung von Vorschlägen in Angelegenheiten von Schulbauten und deren Ausstattung;
5. Beratung in Angelegenheiten der Schülerzeitungen;
6. Beratung in Fragen der überregionalen Koordination von schulbezogenen Veranstaltungen, Schulveranstaltungen und in Fragen der Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung;
7. Herausgabe von Rundschreiben und von Informationsblättern in schulischen Angelegenheiten;
8. Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Schülervertreter;
9. Vorbringen von Anliegen und Beschwerden.

6.1.1. Landesschülervertretung

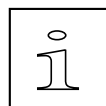


SchVG § 6 Abs. 1

Einer Landesschülervertretung gehören mindestens zwölf und höchstens dreißig Mitglieder an, und zwar jeweils die gleiche

Zahl von Mitgliedern aus folgenden Bereichen:

1. Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen,
2. Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung und
3. Bereich der Berufsschulen.



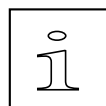
Die genaue Zahl der Mitglieder der jeweiligen Landesschülervertretung ist in einer Verordnung des Landesschulrates festgelegt (vgl. SchVG § 6 Abs. 2).



SchVG § 7

(1) Die Mitglieder und die gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern einer Landesschülervertretung sind getrennt nach den im § 6

Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereichen an einem Schultag in der Zeit von Donnerstag der vorletzten Woche bis Donnerstag der letzten Woche des Unterrichtsjahres zu wählen.



Die Wahl der Landesschülervertretung findet knapp vor Ende eines Unterrichtsjahres für das kommende Unterrichtsjahr statt.

6. ÜBERSCHULISCHE INTERESSENVERTRETUNGEN

(2) Die Funktionsdauer der Mitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt grundsätzlich ein Schuljahr. Sie beginnt mit dem ersten Tag des der Wahl folgenden Schuljahres.

(3) Die Funktionsdauer eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes endet durch Zeitablauf, Rücktritt oder Beendigung des Schulbesuches (§ 33 SchUG). Im letztgenannten Fall bei einem Schulwechsel nur, sofern das Mitglied den Schulartbereich (§ 6 Abs. 1 Z 1 bis 3) oder den schulbehördlichen Zuständigkeitsbereich wechselt. Das Antreten zur Reifeprüfung, Reife- und Befähigungsprüfung, Befähigungs- oder Abschlußprüfung beendet nicht die Funktionsdauer.

(4) Für Mitglieder und Ersatzmitglieder, deren Funktionsdauer während des Schuljahres endet, rücken die Gewählten des betreffenden Schulartbereiches nach der Reihenfolge ihrer Wahl (§ 16) für die restliche Funktionsdauer auf. Vorübergehend verhinderte Mitglieder einer Landesschülervertretung werden durch von ihnen bestimmte Ersatzmitglieder des betreffenden Schulartbereiches (§ 16) vertreten. Vorübergehende verhinderte Mitglieder der Bundesschülervertretung werden durch den jeweiligen Landesschulsprecherstellvertreter (§ 19 Abs. 1) vertreten; der Bundesschulsprecher wird durch einen von ihm bezeichneten Stellvertreter (§ 22) vertreten.

Landesschulsprecher und Landesschulsprecherinnen gehören gleichzeitig der Bundesschülervertretung an (SchVG § 21 → 6.1.2.). Treten sie von ihrer Funktion als Landesschulsprecher oder Landesschulsprecherin zurück, sind sie auch nicht länger Mitglieder der Bundesschülervertretung. In diesem Fall folgt der nachrückende Landesschulsprecher bzw. die nachrückende Landesschulsprecherin in die Bundesschülervertretung nach.

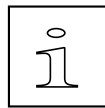


SchVG § 8

(1) Wahlberechtigt sind alle Schulsprecher (§ 59 SchUG) aus den im § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereichen, und zwar

jeweils für den Schulartbereich, dem sie als Schulsprecher angehören. Im Verhinderungsfall eines Schulsprechers ist sein Stellvertreter wahlberechtigt, an ganzjährigen Berufsschulen der Tagessprecher des jeweiligen Wahltages, sofern der Verhinderte dies schriftlich bestätigt; diese Bestätigung ist vom Schulleiter zu beglaubigen. Ist der verhinderte Wahlberechtigte dazu nicht imstande, hat der Schulleiter den Verhinderungsfall schriftlich zu bestätigen.

- (2) Wählbar sind für den betreffenden Schulartbereich
1. die Schulsprecher und deren Stellvertreter,
 2. an ganzjährigen Berufsschulen die Schulsprecher und die Tagessprecher und
 3. die Mitglieder, die einer Landes-, Bundes- oder Zentrallehreanstaltenschülervertretung am Tag der Wahlausschreibung (§ 9 Abs. 1) angehören.

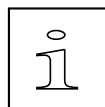


Bezüglich der Durchführung der Wahl vgl. SchVG §§ 9 bis 18.



SchVG § 19

(1) Jede Landesschülervertretung hat drei Landesschulsprecher und drei Stellvertreter. Landesschulsprecher sind, getrennt nach den im § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulart-



Sofern wegen gleicher Zahl an Wahlpunkten die Reihenfolge nicht feststeht, entscheidet das Los des oder der Vorsitzenden der Wahlkommission (vgl. SchVG § 16 Abs. 2).

bereichen, die drei Mitglieder mit der jeweils höchsten Zahl an Wahlpunkten. Stellvertreter sind, getrennt nach den in § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereichen, die drei Mitglieder mit der jeweils zweithöchsten Zahl an Wahlpunkten.

(2) Der Vorsitz in der Landesschülervertretung wechselt nach jeder internen Sitzung (§ 29) zwischen den Landesschulsprechern in der Reihenfolge der Höhe der auf sie entfallenden Zahl an Wahlpunkten. Diese Reihenfolge ist während der Funktionsdauer (§ 7 Abs. 2) unverändert beizubehalten.

6.1.2. Bundesschülervertretung



SchVG § 21

Der Bundesschülervertretung gehören dreißig Mitglieder an, und zwar:

1. die neun Landesschulsprecher aus dem Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen,
2. die neun Landesschulsprecher aus dem Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der höheren Anstalten der Lehrerbildung und Erzieherbildung,
3. die neun Landesschulsprecher aus dem Bereich der Berufsschulen und
4. drei Mitglieder aus dem Bereich der Zentrallehranstalten (je ein Mitglied aus dem Bereich der Höheren Internatsschulen des Bundes, aus dem Bereich der höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und des Bundesinstitutes für Heimerziehung in Baden, aus dem Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen).

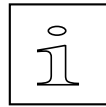


SchVG § 23 Abs. 1 + 2

(1) Der Bundesschulsprecher (Stellvertreter) kann im Rahmen einer internen Sitzung (§ 29) von seiner Funktion zurücktreten. In

diesem Fall ist in derselben Sitzung die Neuwahl eines Bundesschulsprechers (Stellvertreters) durchzuführen. § 22 ist anzuwenden.

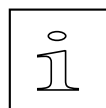
(2) Einem Rücktritt nach Abs. 1 ist der Rücktritt eines Bundesschulsprechers (Stellvertreters) von der Funktion des Landesschulsprechers (Stellvertreters) oder das Ausscheiden aus der jeweiligen Landesschülervertretung oder der Zentrallehranstaltenschülervertretung gleichzuhalten. In diesem Fall ist in der nächsten internen Sitzung ein neuer Bundesschulsprecher (Stellvertreter) zu wählen. Für diese Wahl gilt § 22. Bis zur Neuwahl des Bundesschulsprechers (Stellvertreters) ist jenes Mitglied Bundesschulsprecher (Stellvertreter), das von dem Zurückgetretenen hiezu bestimmt wird; ist der Zurückgetretene hiezu nicht imstande,



Die Bundesschülervertretung besteht somit aus 27 Landesschulsprechern und -sprecherinnen sowie drei Mitgliedern aus dem Bereich der Zentrallehranstalten (= Schulen, die direkt dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten unterstehen).

Diese 30 Mitglieder wählen in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende: den Bundesschulsprecher bzw. die Bundesschulsprecherin. Die Funktionsdauer der Mitglieder der Bundesschülervertretung orientiert sich, da diese gleichzeitig Landesschulsprecher bzw. Landesschulsprecherinnen sind, an SchVG § 7 → 6.1.1. Die Einbindung der Landesschulsprecher und Landesschulsprecherinnen in die Bundesschülervertretung stellt den Informationsfluss Land-Bund sowie Bund-Land sicher und gewährleistet eine effiziente Interessenvertretung.

Das Bundesinstitut für Heimerziehung heißt nunmehr Bundesinstitut für Sozialpädagogik.



Die Bundesschülervertretung wählt in ihrer ersten internen Sitzung (= Sitzung, an der keine Vertreter bzw. Vertreterinnen der Schulbehörde teilnehmen) aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende (= Bundesschulsprecher oder Bundesschulsprecherin) sowie drei Stellvertreter bzw. -vertreterinnen (vgl. SchVG § 22).

Während der Rücktritt von Landesschulsprechern und Landesschulsprecherinnen auch deren Mitgliedschaft in der Bundesschülervertretung beendet, bleibt ein gemäß Abs. 1 oder 2 zurückgetretener Bundesschulsprecher oder eine Bundesschulsprecherin weiterhin Mitglied der Bundesschülervertretung (vgl. SchVG § 23 Abs. 3).

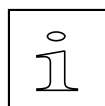
folgt jenes Mitglied der Bundesschülervertretung, das dem Schulartbereich des Zurückgetretenen angehört und die höchste Zahl an Wahlpunkten aufweist.

6.1.3. Schülervertretung der Zentrallehranstalten



SchVG § 25

Der Zentrallehranstaltenschülervertretung gehören sechs Mitglieder an, und zwar zwei Mitglieder aus dem Bereich der Höheren Internatsschulen des Bundes, aus dem Bereich der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und des Bundesinstitutes für Heimerziehung in Baden sowie aus dem Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen (der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der Forstfachschulen).



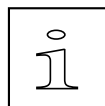
Die Zuständigkeit der Zentrallehranstaltenschülervertretung ist von der Konzeption her der einer Landesschülervertretung vergleichbar. Da diese Schulen aber nicht dem Landes-schulrat unterstehen, sondern das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für sie die Schulbehörde erster Instanz (→ 7.3. Glossar) ist, brauchen sie eine eigene überschulische Schülervertretung. Geht eine Angelegenheit über die Belange der Schüler und Schülerinnen der Zentrallehranstalten hinaus, ist die Bundesschülervertretung zuständig.

Bezüglich der Wahl der Schülervertretung von Zentrallehranstalten gelten im Wesentlichen die Bestimmungen für die Wahl der Landesschülervertretung.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl. (→ 7.4. Literaturverzeichnis, Verordnung über die Briefwahl zur Zentrallehranstaltenschülervertretung).

Das Bundesinstitut für Heimerziehung heißt nunmehr Bundesinstitut für Sozialpädagogik.

6.2. Überschulische Elternvertretung



Gemäß Bundes-Schulaufsichtsgesetz gehören „Väter und Mütter schulbesuchender Kinder“ den Kollegien der Landes- und der Bezirksschulräte mit beschließender Stimme an. Entsprechend den auf Bundesebene festgelegten Grundsatzbestimmungen wurden in den einzelnen Bundesländern Ausführungsgesetze erlassen, welche die Art und Weise der Delegation der Erziehungsberechtigten in die jeweiligen Kollegien der Landesschulräte und der Bezirksschulräte regeln (vgl. B-SchAufsG § 8 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 und 3).

Die – nur auf privatrechtlicher Basis existierenden – Elternvereine sind in den einzelnen Bundesländern in Landesverbänden organisiert, die wiederum Vertreter und Vertreterinnen in die Bundesverbände der Elternvereine entsenden:

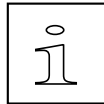
- *Verband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen,*
 - *Bundesverband der Elternvereinigungen an mittleren und höheren Schulen Österreichs,*
 - *Hauptverband Katholischer Elternvereine Österreichs.*
- Beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ist ein Elternbeirat eingerichtet. Ihm gehören Vertreter bzw. Vertreterinnen der Bundesverbände der Elternvereinigungen und folgender Familienorganisationen an:*

6. ÜBERSCHULISCHE INTERESSENVERTRETUNGEN

- *Katholischer Familienverband Österreichs*
- *Österreichischer Familienbund*
- *Bundesorganisation der Österreichischen Kinderfreunde.*

*(Adressen → 7.5. Informations- und Beratungsstellen)
Wichtige Gesetzesänderungen und grundsätzliche Fragen betreffend die österreichische Schule werden in diesem Gremium diskutiert.*

6.3. Überschulische Lehrervertretung



Zur Wahrung der Interessen der Lehrerinnen und Lehrer ist als gesetzliche Berufsvereinigung die Personalvertretung vorgesehen. Gemäß Personalvertretungsgesetz gibt es sowohl auf Schulebene als auch auf Landes- und auf Bundesebene entsprechende Vertretungen: die Dienststellenausschüsse, die Fachausschüsse und die Zentralausschüsse. Gewählt werden die Personalvertreter und Personalvertreterinnen einheitlich für vier Jahre.

Gesetzlich vorgesehen ist die Vertretung der Lehrerschaft auch in den Kollegien der Bezirks- und der Landesschulräte (vgl. B-SchAufsG § 8 Abs. 2 und § 14 Abs. 2) sowie in den Kuratorien der Berufspädagogischen Akademien und Pädagogischen Akademien des Bundes (Verordnung über die Geschäftsordnung der Kuratorien an den Berufspädagogischen Akademien und Pädagogischen Akademien des Bundes § 1 Abs. 1).

7. Anhang

7.1. Verordnung über die Wahl der Schülervertreter

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Wahl der Schülervertreter,
BGBl. Nr. 388/1993 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 142/1997

Auf Grund der §§ 59, 59 a und 64 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 767/1996, wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Arten der Wahlen und Wahlberechtigte

Klassensprecher, Jahrgangssprecher

§ 1. (1) Für jede Klasse ab der 5. Schulstufe sind ein Klassensprecher, der an Schulen mit Jahrgangseinteilung als Jahrgangssprecher zu bezeichnen ist, und ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Schüler der betreffenden Klasse oder des betreffenden Jahrganges.

Vertreter der Klassensprecher

§ 1a. (1) Für Volksschuloberstufen, für Hauptschulen, für die 5. bis 8. Schulstufen der nach dem Lehrplan der Hauptschulen geführten Sonderschulen und für die Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind je ein Vertreter der Klassensprecher und ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Klassensprecher der betreffenden Schule, an allgemeinbildenden höheren Schulen die Klassensprecher der Unterstufe.

Abteilungssprecher

§ 2. (1) Für jede Fachabteilung sind ein Abteilungssprecher und ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Schüler der betreffenden Fachabteilung.

(3) Abs. 1 gilt nicht an berufsbildenden Schulen, an denen nur eine Fachabteilung geführt wird.

Tagessprecher

§ 3. (1) An ganzjährigen Berufsschulen sind für die einzelnen Schultage einer Woche je ein Tagessprecher und ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Schüler des betreffenden Schultages.

Schulsprecher

§ 4. (1) Für jede Schule sind ein Schulsprecher und zwei Stellvertreter zu wählen. An allgemeinbildenden Pflichtschulen (mit Ausnahme der Polytechnischen Lehrgänge sowie der nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geführten Sonderschulen) werden keine Schulsprecher gewählt.

(2) Aktiv wahlberechtigt sind

1. an allgemeinbildenden höheren Schulen die Schüler der Oberstufe,

2. an ganzjährigen Berufsschulen die Tagessprecher und

3. an den übrigen Schulen die Schüler der betreffenden Schule.

(3) Passiv wahlberechtigt sind alle Schüler der betreffenden Schule, an allgemeinbildenden höheren Schulen jedoch nur die Schüler der Oberstufe.

Stellvertreter für den Schulgemeinschaftsausschuß

§ 5. (1) An Schulen mit Schulgemeinschaftsausschüssen (§ 64 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes) sind gleichzei-

tig mit der Wahl der Schulsprecher und deren beiden Stellvertreter drei Stellvertreter für den Schulgemeinschaftsausschuß zu wählen.

(2) Aktiv wahlberechtigt sind die im § 4 Abs. 2 genannten Schüler.

(3) Passiv wahlberechtigt sind die im § 4 Abs. 3 genannten Schüler.

2. ABSCHNITT

Durchführung der Wahlen

Wahltermin

§ 6. Die Wahlen der Schülervertreter und deren Stellvertreter sowie die Wahl der Stellvertreter für den Schulgemeinschaftsausschuß haben möglichst zu einem Termin wie folgt stattzufinden:

1. an lehrgangsmäßigen Berufsschulen innerhalb der ersten Woche eines Lehrganges für die Wahl der Klassensprecher und deren Stellvertreter und innerhalb der ersten zwei Wochen eines Lehrganges für die Wahl der Schulsprecher und deren Stellvertreter sowie der Stellvertreter für den Schulgemeinschaftsausschuß und
2. an den übrigen Schulen innerhalb der ersten fünf Wochen eines Schuljahres.

Wahlausschreibung

§ 7. Die Wahlen sind durch den Schulleiter spätestens zwei Wochen vor der Wahl, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen am ersten Schultag eines jeden Lehrganges, auszuschreiben. Die Wahlausschreibung muß den Wahltermin (Wahltag, Wahlzeit, Wahlort) und, sofern die Wahlen nicht zu einem Termin erfolgen, die Wahltermine enthalten. Die Ausschreibung ist in der Schule anzuschlagen.

Kandidaten

§ 8. (1) Jeder der Wahlberechtigten hat das Recht, bis spätestens drei Schultage vor den Wahlen Kandidaten für die jeweilige Wahl zu nominieren.

(2) Der Vorschlag bedarf der Annahme durch den Vorgeschlagenen und ist an den Wahlvorsitzenden (§ 9 Abs. 2), der Vorschlag betreffend die Wahl zum Klassensprecher im Falle der Durchführung der Wahl in einzelnen Klassen an den Wahlleiter (§ 9 Abs. 3) zu richten.

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 vorgeschlagenen Kandidaten, ausgenommen die Kandidaten für die Wahl zum Klassensprecher, sind vom Wahlvorsitzenden in ein Wahlverzeichnis aufzunehmen, welches spätestens zwei Schultage vor dem Wahltag, bei Durchführung der Wahlen an verschiedenen Wahltagen vor dem ersten Wahltag, in der Schule anzuschlagen ist. Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wahlverzeichnisses kann jeder Wahlberechtigte (§§ 1 bis 5) vor der Durchführung der Wahlen beim Wahlvorsitzenden Einwendungen erheben, über die der Wahlvorsitzende unverzüglich zu entscheiden hat.

Wahlvorsitz

§ 9. (1) Die Durchführung der Wahlen obliegt dem Wahlvorsitzenden.

(2) Wahlvorsitzender ist:

1. der Schulleiter oder
2. ein vom Schulleiter zum Wahlvorsitzenden zu bestellender Lehrer.

(3) Bei Durchführung der Wahlen in einzelnen Klassen kann der Schulleiter zusätzliche Lehrer als Wahlleiter mit der Durchführung der Wahlen betrauen.

Stimmzettel

§ 10. (1) Die Wahlen sind mittels vom Wahlvorsitzenden zur Verfügung gestellter Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format vorzunehmen.

(2) Die Stimmzettel haben den Anlagen 1 und 2 zu entsprechen und die Funktionen, in die gewählt werden soll, zu bezeichnen.

(3) Auf den Stimmzetteln gemäß den Anlagen 1 und 2 können, erforderlichenfalls unter Hinzufügung von Zei-

7. ANHANG/VO: WAHL DER SCHÜLERVERTRETER

len, die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge ohne Hinzufügung der Wahlpunkte angeführt sein.
(4) Die Stimmzettel gemäß den Anlagen 1 und 2 können auf einem Blatt vereinigt werden.

Stimmabgabe

§ 11. (1) Die Wahlen sind geheim und durch die persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorzunehmen. Jedem Wähler kommt eine Stimme zu. Der Wahlvorsitzende oder, im Falle des § 9 Abs. 3, der Wahlleiter hat für die Wahrung des Wahlgeheimnisses zu sorgen.

(2) Die Wahlberechtigten haben auf den Stimmzetteln gemäß Anlage 1 die Namen der von ihnen in die jeweilige Funktion gewählten beiden Kandidaten einzutragen. Sofern die Stimmzettel gemäß § 10 Abs. 3 bereits die Namen der Kandidaten enthalten, haben die Wahlberechtigten die Wahlpunkte den von ihnen in die jeweilige Funktion gewählten Kandidaten wie folgt zuzuordnen:

1. zwei Wahlpunkte für die Reihung an erster Stelle sowie für die Funktion des Schülervertreters und
2. einen Wahlpunkt für die Funktion des Stellvertreters.

(3) Die Wahlberechtigten haben auf den Stimmzetteln gemäß Anlage 2 die Namen der von ihnen in die jeweilige Funktion gewählten sechs Kandidaten einzutragen. Sofern die Stimmzettel gemäß § 10 Abs. 3 bereits die Namen der Kandidaten enthalten, haben die Wahlberechtigten die Wahlpunkte den von ihnen in die jeweilige Funktion gewählten Kandidaten wie folgt zuzuordnen:

1. sechs Wahlpunkte für die Reihung an erster Stelle sowie für die Funktion des Schulsprechers,
2. fünf Wahlpunkte für die Funktion des ersten Stellvertreters des Schulsprechers,
3. vier Wahlpunkte für die Funktion des zweiten Stellvertreters des Schulsprechers,
4. drei Wahlpunkte für die Funktion des ersten Stellvertreters für den Schulgemeinschaftsausschuß,
5. zwei Wahlpunkte für die Funktion des zweiten Stellvertreters für den Schulgemeinschaftsausschuß und
6. einen Wahlpunkt für die Funktion des dritten Stellvertreters für den Schulgemeinschaftsausschuß.

(4) Die Abgabe der Stimme ist vom Wahlvorsitzenden oder, im Falle des § 9 Abs. 3, vom Wahlleiter in einem Wahlprotokoll zu vermerken.

(5) Die Stimme ist gültig abgegeben, wenn der Wählerwille aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht.

Wahlergebnis

§ 12. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Wahlvorsitzende gemeinsam mit zwei von ihm aus dem Kreis der Wahlberechtigten als Wahlzeugen zu bestimmenden Schülern die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen sowie die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen, die Reihung der einzelnen Kandidaten und die auf die einzelnen Kandidaten entfallende Zahl an Wahlpunkten festzustellen.

(2) Erfolgen die Wahlen in den einzelnen Klassen (§ 9 Abs. 3), so obliegen die Aufgaben des Wahlvorsitzenden gemäß Abs. 1 dem Wahlleiter. Dieser hat, sofern es sich nicht um die Wahl des Klassensprechers handelt, gemeinsam mit den Wahlzeugen die Klassenwahlergebnisse dem Wahlvorsitzenden zu übermitteln. Der Wahlvorsitzende hat nach Erhalt sämtlicher Klassenwahlergebnisse gemeinsam mit zwei von ihm aus dem Kreis der Wahlberechtigten als Wahlzeugen zu bestimmenden Schülern die Reihung der einzelnen Kandidaten und die auf die einzelnen Kandidaten entfallende Zahl an Wahlpunkten festzustellen.

(3) Zum Schülervertreter ist gewählt, wer auf mehr als der Hälfte der Stimmzettel durch die Vergabe der jeweils höchstmöglichen Zahl an Wahlpunkten an erster Stelle gereiht wurde. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen jenen beiden Kandidaten durchzuführen, die am häufigsten an erster Stelle gereiht wurden. Wäre danach die Stichwahl zwischen mehr als zwei Kandidaten durchzuführen, so entscheidet die Zahl an Wahlpunkten oder, wenn auch danach die Stichwahl zwischen mehr als zwei Kandidaten durchzuführen wäre, das Los, zwischen welchen beiden Kandidaten die Stichwahl durchzuführen ist.

(4) Zum Stellvertreter eines Schülervertreters gemäß §§ 1 bis 3 ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die höchste Zahl an Wahlpunkten (unter Außerachtlassung der Punktezahl des gemäß Abs. 3 gewählten Schülervertreters) auf sich vereinigt. Bei gleicher Punktezahl entscheidet das Los.

(5) Zu den Stellvertretern eines Schulsprechers (§ 4) sind gewählt, wer im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Zahl an Wahlpunkten (unter Außerachtlassung der Punktezahl des gemäß Abs. 3 gewählten Schulsprechers) auf sich vereinigt. Bei gleicher Punktezahl entscheidet das Los.

(6) Zu den Stellvertretern der Vertreter der Schüler im Schulgemeinschaftsausschuß (§ 5) sind gewählt, wer im ersten Wahlgang die dritt- bis fünftöchste Zahl an Wahlpunkten (unter Außerachtlassung der Punktezahl des ge-

mäß Abs. 3 gewählten Schulsprechers) auf sich vereinigt. Bei gleicher Punktezahl entscheidet das Los.

(7) Die Feststellung gemäß Abs. 1 und 2 sowie das Wahlergebnis gemäß Abs. 3 bis 6 sind im Wahlprotokoll festzuhalten und vom Wahlvorsitzenden, von den Wahlzeugen und im Falle des Abs. 2 vom Wahlleiter zu unterfertigen.

(8) Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise in der Schule kundzumachen. Der Schulleiter hat dem gewählten Schülervertreter auf sein Verlangen eine Bestätigung über die Wahl zum Schülervertreter auszustellen.

(9) Die Wahlakten sind unter Verschuß bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.

Anfechtung der Wahl

§ 13. (1) Die Wahl eines Schülervertreters, eines Stellvertreters oder eines Stellvertreters für den Schulgemeinschaftsausschuß kann von jedem Wahlberechtigten (§§ 1 bis 5) innerhalb von einer Woche ab der Kundmachung der Wahl angefochten werden. Die Anfechtung ist jedoch unzulässig, wenn sie sich auf Gründe stützt, die gemäß § 8 Abs. 3 hätten geltend gemacht werden können oder erfolglos geltend gemacht worden sind.

(2) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorsitzende. Gegen die Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Auf Grund der Anfechtung ist die Wahl so weit für ungültig zu erklären, als durch Rechtswidrigkeiten das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

3. ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen

§ 14. (1) An Schulen mit nur einer Klasse oder einem Jahrgang haben die gemäß § 4 gewählten Schulsprecher und deren Stellvertreter abweichend von § 1 auch die Funktionen der Klassensprecher oder Jahrgangssprecher und deren Stellvertreter auszuüben bzw. haben die gemäß § 1 gewählten Klassensprecher und deren Stellvertreter auch die Funktionen der Vertreter der Klassensprecher und deren Stellvertreter auszuüben.

(2) An berufsbildenden Schulen, an denen Fachabteilungen mit nur einer Klasse oder einem Jahrgang geführt werden, haben die gewählten Abteilungssprecher und deren Stellvertreter abweichend von § 1 auch die Funktionen der Klassensprecher oder Jahrgangssprecher und deren Stellvertreter auszuüben.

(3) An berufsbildenden Schulen, an denen nur eine Fachabteilung geführt wird (§ 2 Abs. 3), haben die gewählten Schulsprecher und deren Stellvertreter auch die Funktionen der Abteilungssprecher und deren Stellvertreter auszuüben.

§ 15. Für die Wahl des Schulsprechers, dessen Stellvertreters und deren drei Stellvertreter für den Schulgemeinschaftsausschuß an Berufsschulen mit ganzjährigem und lehrgangsmäßigem Unterricht sind nur die Bestimmungen für ganzjährige Berufsschulen anzuwenden. Bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen, an denen gleichzeitig Lehrgänge mit unterschiedlicher Dauer geführt werden, ist von einer achtwöchigen Lehrgangsdauer auszugehen; werden derartige Lehrgänge nicht geführt, so gilt die längste Lehrgangsdauer.

4. ABSCHNITT

Abwahl und Neuwahl eines Schülervertreters, eines Stellvertreters oder eines Stellvertreters im Schulgemeinschaftsausschuß

Abwahantrag

§ 16. Ein Antrag auf Abwahl eines Schülervertreters, eines Stellvertreters oder eines Stellvertreters im Schulgemeinschaftsausschuß ist schriftlich gemäß § 59 a Abs. 10 des Schulunterrichtsgesetzes beim Schulleiter einzubringen und von mindestens einem Drittel der jeweils zur Wahl Berechtigten zu unterschreiben.

Durchführung der Abwahl

§ 17. § 7 (mit Ausnahme des die Ausschreibung an lehrgangsmäßigen Berufsschulen betreffenden Halbsatzes),

7. ANHANG/VO: WAHL DER SCHÜLERVERTRETER

§ 9, § 10 Abs. 1 und § 11 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Worte „Wahl“ und „Wahlen“ jeweils die Worte „Abwahl“ und „Abwahlen“ treten. Die Stimmzettel haben der Anlage 3 zu entsprechen und den Namen sowie die Funktion des Abzuwählenden zu enthalten.

Abwahlergebnis und Anfechtung der Abwahl

§ 18. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Wahlvorsitzende gemeinsam mit zwei von ihm aus dem Kreis der Wahlberechtigten als Wahlzeugen zu bestimmenden Schülern die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen, die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der auf Abwahl lautenden Stimmen festzustellen.

(2) Erfolgen die Abwahlen in den einzelnen Klassen (§ 9 Abs. 3), so obliegen die Aufgaben des Wahlvorsitzenden gemäß Abs. 1 dem Wahlleiter. Dieser hat, sofern es sich nicht um die Abwahl des Klassensprechers handelt, gemeinsam mit den Wahlzeugen die Klassenabwahlergebnisse dem Wahlvorsitzenden zu übermitteln. Der Wahlvorsitzende hat nach Erhalt sämtlicher Klassenwahlergebnisse gemeinsam mit zwei von ihm aus dem Kreis der zur Abwahl Berechtigten als Wahlzeugen zu bestimmenden Schülern die Zahl der auf Abwahl lautenden Stimmen festzustellen.

(3) Ein Schülervereiner, ein Stellvertreter oder ein Stellvertreter im Schulgemeinschaftsausschuß ist abgewählt, wenn die unbedingte Mehrheit der gültigen Stimmen auf Abwahl lautet. Bei Stimmengleichheit gilt die Abwahl als abgelehnt.

(4) Die Feststellung gemäß Abs. 1 und 2 sowie das Wahlergebnis gemäß Abs. 3 sind im Wahlprotokoll festzuhalten und vom Wahlvorsitzenden, von den Wahlzeugen und im Falle des Abs. 2 vom Wahlleiter zu unterfertigen.

(5) § 12 Abs. 8 und 9 sind anzuwenden. § 13 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 und 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Wortes „Wahl“ jeweils das Wort „Abwahl“ tritt.

Neuwahl eines Schülervereinerers oder eines Stellvertreterers

§ 19. (1) Auf Neuwahlen gemäß § 59 a Abs. 11 des Schulunterrichtsgesetzes und nach einer Ungültigerklärung der Wahl gemäß § 13 Abs. 3 sind die §§ 7 bis 13 und 15 anzuwenden.

(2) Sofern die Neuwahl nur eines Schülervereinerers, eines Stellvertreterers oder eines Stellvertreterers für den Schulgemeinschaftsausschuß stattfindet, ist § 12 jedoch mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. im Falle des Abs. 3 letzter Satz das Los entscheidet, zwischen welchen beiden Kandidaten die Stichwahl durchzuführen ist, und

2. in den Fällen des Abs. 4 bis 6 gewählt ist, wer die höchste Zahl an Stimmen auf sich vereinigt.

5. ABSCHNITT

Ergänzende Bestimmungen

§ 20. Eine gemäß § 54 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, aus dem Grunde der fachlichen Zusammengehörigkeit einer berufsbildenden höheren Schule eingegliederte berufsbildende mittlere Schule bildet mit dieser eine einzige Schule im Sinne dieser Verordnung.

§ 21. Soweit in dieser Verordnung auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

6. ABSCHNITT

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 22. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1993 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Durchführung der Wahl der Schülervereinerer, BGBl. Nr. 374/1974, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 440/1977 und 445/1986 außer Kraft.

(3) Der Entfall des § 1 Abs. 3, § 1a samt Überschrift, § 12 Abs. 8, § 14 Abs. 1 und 2 sowie Anlage 1 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 142/1997 treten mit 1. September 1997 in Kraft.

Anlage 1

Stimmzettel für die Wahl der

- Klassensprecher/Jahrgangssprecher und deren Stellvertreter
- Vertreter der Klassensprecher und deren Stellvertreter
- Abteilungssprecher und deren Stellvertreter
- Tagessprecher und deren Stellvertreter

Name des Kandidaten/der Kandidatin	Wahlpunkte
	2
	1

Anlage 2

Stimmzettel für die Wahl der Schulsprecher, deren zwei Stellvertreter und der drei Stellvertreter für den Schulgemeinschaftsausschuß

Name des Kandidaten/der Kandidatin	Wahlpunkte
	6
	5
	4
	3
	2
	1

Anlage 3

Stimmzettel für die Abwahl eines Schülervertreters oder eines Stellvertreters

<p>Soll.....in der Funktion alsabgesetzt werden?</p> <p><input type="radio"/> ja</p> <p><input type="radio"/> nein</p>
--

7.2. Verordnung über die Wahl der Vertreter der Lehrer und der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Wahl der Vertreter der Lehrer und der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuß, BGBl. Nr. 389/1993

1. ABSCHNITT

Wahl der Vertreter der Lehrer

Wahlausschreibung, Wahltermin

§ 1. Die Wahl der Lehrervertreter ist vom Schulleiter unter Bekanntgabe des Wahltages, der Wahlzeit und des Wahlortes spätestens zwei Wochen vorher, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen in der ersten oder zweiten Woche des Monats September, auszuschreiben. Die Ausschreibung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Die Wahl hat innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen im September jeden Jahres stattzufinden; dauert über Beschluß der Schulkonferenz die Funktionsperiode der Lehrervertreter zwei Jahre, so findet zwischenzeitig keine Wahl statt.

Kandidaten

§ 2. (1) Jeder der Wahlberechtigten (§ 64 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes) ist berechtigt, bis spätestens drei Schultage vor Beginn der Wahl der Lehrervertreter dem Schulleiter Namen von an der betreffenden Schule tätigen Lehrern als Kandidaten für die Wahl bekanntzugeben. Der Vorschlag bedarf der Annahme durch den Vorgesetzten.

(2) Die gemäß Abs. 1 nominierten Kandidaten sind vom Schulleiter in ein Wahlverzeichnis aufzunehmen, welches spätestens am letzten Schultag vor dem Wahltag in der Schule anzuschlagen ist.

Stimmzettel

§ 3. (1) Die Wahl ist mittels vom Schulleiter zur Verfügung gestellter Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format vorzunehmen.

(2) Die Stimmzettel sind entsprechend der Anlage zu gestalten und können, erforderlichenfalls unter Hinzufügung von Zeilen, die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge ohne Hinzufügung der Wahlpunkte enthalten.

Stimmabgabe

§ 4. (1) Die Wahlen sind geheim und durch die persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorzunehmen. Jedem Wähler kommt eine Stimme zu. Der Schulleiter hat für die Wahrung des Wahlgeheimnisses zu sorgen.

(2) Die Wahlberechtigten haben auf den Stimmzetteln gemäß der Anlage die Namen der von ihnen in die jeweilige Funktion gewählten sechs Kandidaten einzutragen. Sofern die Stimmzettel gemäß § 3 Abs. 2 bereits die Namen der Kandidaten enthalten, haben die Wahlberechtigten die Wahlpunkte den von ihnen in die jeweilige Funktion gewählten Kandidaten wie folgt zuzuordnen:

1. sechs, fünf und vier Wahlpunkte für die Funktionen der Lehrervertreter im Schulgemeinschaftsausschuß und
2. drei, zwei und einen Wahlpunkt für die Funktionen der Stellvertreter der Lehrervertreter im Schulgemeinschaftsausschuß.

(3) Die Abgabe der Stimme ist vom Schulleiter in einem Protokoll zu vermerken.

(4) Die Stimme ist gültig abgegeben, wenn der Wählerwille aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht.

Wahlergebnis

§ 5. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Schulleiter gemeinsam mit zwei von ihm aus dem Kreis der Lehrer der betreffenden Schule zu bestimmenden Wahlzeugen die Gültigkeit der Stimmzettel zu

prüfen sowie die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen und die auf die einzelnen Kandidaten entfallende Zahl an Wahlpunkten festzustellen. Diese Feststellungen sind im Protokoll festzuhalten und vom Schulleiter und den Wahlzeugen zu unterfertigen.

(2) Zum Mitglied des Schulgemeinschaftsausschusses als Lehrervertreter gewählt sind jene drei Kandidaten, die die höchste Zahl an Wahlpunkten aufweisen. Als Stellvertreter gewählt sind jene drei Kandidaten, die die viert-, fünft- und sechsthöchste Zahl an Wahlpunkten aufweisen. Wenn infolge gleicher Zahl an Wahlpunkten mehr als drei Kandidaten als Mitglieder oder Stellvertreter in Betracht kommen, so entscheidet das Los darüber, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter gewählt ist.

(3) Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schulleiter und von den Wahlzeugen (Abs. 1) zu unterfertigen.

(4) Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise in der Schule kundzumachen.

(5) Die Wahlakten sind unter Verschluss bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.

Anfechtung der Wahl

§ 6. (1) Die Wahl eines Lehrerververtreters kann von jedem Wahlberechtigten (§ 64 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes) innerhalb von einer Woche ab der Kundmachung der Wahl angefochten werden.

(2) Über die Anfechtung entscheidet der Schulleiter. Gegen die Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Auf Grund der Anfechtung ist die Wahl soweit für ungültig zu erklären, als durch Rechtswidrigkeiten das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

Wiederholung der Wahl

§ 7. Ist die Wahl ungültig oder wurde nicht die erforderliche Zahl an Vertretern und Stellvertretern gewählt, obwohl Kandidaten gemäß § 2 in genügender Zahl vorhanden sind, ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.

2. ABSCHNITT

Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten

Wahlausschreibung

§ 8. (1) Die Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten ist vom Schulleiter unter Bekanntgabe des Wahltages, der Wahlzeit, des Wahlortes, der Möglichkeit der Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post sowie der Möglichkeit zur Namhaftmachung von Kandidaten spätestens zwei Monate vorher, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen am ersten Schultag eines jeden Lehrganges, auszuschreiben.

(2) Die Ausschreibung ist durch schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Darüber hinaus ist die Ausschreibung durch Anschlag in der Schule kundzumachen.

(3) Die Wahlberechtigten haben eine allfällige Inanspruchnahme der Möglichkeit der Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post bekanntzugeben.

Wahltermin

§ 9. Die Wahl hat innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen innerhalb der ersten drei Wochen eines jeden Lehrganges, stattzufinden.

Kandidaten

§ 10. (1) Jeder der Wahlberechtigten (§ 64 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes) ist berechtigt, bis spätestens einen Monat, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahl der Elternvertreter dem Schulleiter Namen von Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule als Kandidaten für die Wahl bekanntzugeben. Der Vorschlag bedarf der Annahme durch den Vorgeschlagenen.

(2) Die gemäß Abs. 1 nominierten Kandidaten sind vom Schulleiter in ein Wahlverzeichnis aufzunehmen, welches unverzüglich in der Schule anzuschlagen ist.

7. ANHANG/VO: WAHL IN DEN SCHULGEMEINSCHAFTSAUSSCHUSS

Durchführung der Wahl

§ 11. (1) Die Durchführung der Wahl in der Schule erfolgt für diejenigen Erziehungsberechtigten, die ihre Stimme nicht auf dem Wege durch die Post abgeben (§ 12), innerhalb der vom Schulleiter gemäß § 8 Abs. 1 festgelegten Zeit.

(2) Für die Durchführung der Wahl gemäß Abs. 1 sind § 3, § 4 (vorbehaltlich der Möglichkeit der Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post), § 5 Abs. 1 bis 3 und 5, § 6 und § 7 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Durchführung der Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten dem Schulleiter oder einem von ihm namhaft gemachten Lehrer obliegt,
2. an die Stelle der Lehrervertreter die Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuß treten und
3. die Wahlzeugen aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten zu bestimmen sind.

Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post (Briefwahl)

§ 12. (1) Zur Briefwahl berechtigt sind alle Wahlberechtigten, die der Schulleitung die Inanspruchnahme der Möglichkeit der Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post gemäß § 8 Abs. 3 bekanntgegeben haben.

(2) Der Schulleiter hat unverzüglich nach Ablauf der in § 10 Abs. 1 für die Nominierung von Kandidaten vorgesehenen Zeiträume an die Erziehungsberechtigten zu übermitteln:

1. einen leeren Umschlag (Wahlkuvert),
2. einen Stimmzettel,
3. einen mit der Anschrift der Schule an den Schulleiter adressierten sowie mit dem Vor- und Zunamen des Wahlberechtigten versehenen und besonders gekennzeichneten Briefumschlag und
4. ein Wahlverzeichnis (§ 10 Abs. 2), sofern nicht der Stimmzettel gemäß § 3 Abs. 2 die Namen der Kandidaten enthält.

(3) Die zur Briefwahl Berechtigten (Abs. 1) haben das Wahlkuvert, das den ausgefüllten Stimmzettel enthält, in dem von der Schulleitung übermittelten Briefumschlag an den Schulleiter zu übermitteln; zur Wahrung des Wahlgeheimnisses ist der Briefumschlag zu verschließen.

(4) Der verschlossene Briefumschlag ist so rechtzeitig zu übermitteln, daß er vor dem Ende der in der Wahlschreibung (§ 8 Abs. 1) genannten Wahlzeit bei der Schulleitung einlangt; später eingelangte Stimmzettel sind bei der Stimmenaushaltung nicht zu berücksichtigen.

(5) Der Schulleiter oder der von ihm mit der Durchführung der Wahl betraute Lehrer hat unmittelbar nach der persönlichen Stimmabgabe (§ 4 Abs. 1) in Anwesenheit der Wahlzeugen (§ 5 Abs. 1) die Briefumschläge zu öffnen und die darin befindlichen Wahlkuverts mit den vorhandenen Wahlkuverts zu vermischen.

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 13. (1) Die zu Vertretern der Erziehungsberechtigten Gewählten und deren Stellvertreter sind vom Schulleiter von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen. Darüber hinaus ist das Wahlergebnis unverzüglich auf geeignete Weise in der Schule kundzumachen.

(2) Tritt an die Stelle einer Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten und deren Stellvertreter die Entsendung durch den Elternverein gemäß § 64 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes, so sind die Namen der entsendeten Vertreter und deren Funktion im Schulgemeinschaftsausschuß auf geeignete Weise in der Schule kundzumachen.

3. ABSCHNITT

Ergänzende Bestimmungen

§ 14. Eine gemäß § 54 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, aus dem Grunde der fachlichen Zusammengehörigkeit der berufsbildenden höheren Schule eingegliederte berufsbildende mittlere Schule bildet mit dieser eine einzige Schule im Sinne dieser Verordnung.

§ 15. An Schulen, an denen ganzjähriger und lehrgangsmäßiger Unterricht erteilt wird, sind nur die Bestimmungen für ganzjährige Berufsschulen anzuwenden. Bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen, an denen gleichzeitig Lehrgänge mit unterschiedlicher Dauer geführt werden, ist von einer achtwöchigen Lehrgangsdauer auszuge-

hen; werden derartige Lehrgänge nicht geführt, so gilt die längste Lehrgangsdauer.

§ 16. An Schulen mit weniger als vier Lehrern (der Schulleiter ist nicht mitzuzählen) findet keine Wahl der Lehrervertreter statt.

§ 17. Soweit in dieser Verordnung auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

4. ABSCHNITT

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 18. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1993 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Wahl des Schulgemeinschaftsausschusses, BGBl. Nr. 447/1986, außer Kraft.

Anlage

Name des Kandidaten/der Kandidatin	Wahlpunkte
	6
	5
	4
	3
	2
	1

7.3. Glossar

Alternative Pflichtgegenstände:

Das sind Unterrichtsgegenstände, für deren Besuch sich Schüler und Schülerinnen zwischen zwei oder mehreren Gegenständen entscheiden können. Der gewählte Unterrichtsgegenstand wird wie ein Pflichtgegenstand gewertet.

Beispielsweise ist es im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium möglich, zwischen Latein und einer zweiten lebenden Fremdsprache zu wählen.

Approbation:

Erklärung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dass ein Unterrichtsmittel (z.B. Lehrbuch) für den Unterrichtsgebrauch auf einer bestimmten Schulstufe geeignet ist (vgl. SchUG § 14 Abs. 5).

Eröffnungszahl:

Als Eröffnungszahl wird die Mindestzahl von Schülern und Schülerinnen bezeichnet, für die ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand, eine Unverbindliche Übung oder Förderunterricht zu führen ist.

Erziehungsberechtigte:

Das sind jene Personen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zusteht. In der Regel sind dies die Eltern. Das Erziehungsrecht kann aber beispielsweise auch der Großmutter bzw. dem Großvater, Adoptiveltern oder einem Vormund übertragen werden. Wenn einem Elternteil das Erziehungsrecht entzogen wurde (z.B. nach einer Scheidung), sind ihm keine Auskünfte über den schulischen Fortgang des Kindes zu geben.

Erziehungsberechtigte sind gesetzliche Vertreter minderjähriger Kinder. Mit der Volljährigkeit sind Schüler und Schülerinnen eigenberechtigt.

Förderunterricht:

Förderunterricht ist eine nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltung

- für Schüler und Schülerinnen, die in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben,
- für Sonderschüler und Sonderschülerinnen, die auf den Übertritt in eine andere Schule vorbereitet werden sollen,
- in Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, für Schüler und Schülerinnen, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vor-

bereitet werden sollen oder deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll.

In Hauptschulen und Berufsschulen ist der Besuch des Förderunterrichts verpflichtend (vgl. SchOG § 8 lit. f).

Freigegegenstände:

Freigegegenstände sind Unterrichtsgegenstände, für deren Besuch jedes Jahr eine Anmeldung erforderlich ist. Die in Freigegegenständen erbrachten Leistungen werden beurteilt, die Beurteilung aber hat keinen Einfluss auf den erfolgreichen Abschluss einer Schulstufe. Das heißt: Werden im Jahreszeugnis die Leistungen in einem Freigegegenstand mit „Nicht genügend“ benotet, so gilt die Schulstufe trotzdem als erfolgreich abgeschlossen.

Klassenlehrer bzw. Klassenlehrerin:

Schulen mit Klassenlehrersystem sind Volksschulen und ein Teil der Sonderschulen. In ihnen wird der gesamte Unterricht – mit Ausnahme einzelner Gegenstände wie Religion, Textiles Werken und Hauswirtschaft – von einem Klassenlehrer oder einer Klassenlehrerin erteilt. (In den übrigen Schulen besteht ein Fachlehrersystem. Das heißt, jede Lehrerin und jeder Lehrer unterrichtet nur einzelne Gegenstände, dafür aber in verschiedenen Klassen.)

Klassenvorstand:

An Schulen, an denen der Unterricht durch Fachlehrerinnen und Fachlehrer erteilt wird, bestellt die Schulleitung für jede Klasse einen Klassenvorstand. Diesem obliegt die Koordination der Erziehungsarbeit, die Abstimmung der Unterrichtsarbeit auf die Leistungssituation der Klasse und die Belastbarkeit der Schüler und Schülerinnen, die Pflege der Kontakte zwischen Schule und Erziehungsberechtigten, die Wahrnehmung organisatorischer Aufgaben sowie die Führung der Amtsschriften (vgl. SchUG § 54).

Schulbehörde erster Instanz:

Für allgemein bildende Pflichtschulen (das sind Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen) ist die Schulbehörde erster Instanz der Bezirksschulrat.

Für Berufsschulen, für mittlere und höhere Schulen, für die Akademien für Sozialarbeit und die Pädagogischen Institute ist die Schulbehörde erster Instanz der Landesschulrat. Für → Zentrallehranstalten sowie für die Pädagogischen und die Berufspädagogischen Akademien ist die Schulbehörde erster Instanz das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Schulerhalter:

Gesetzlicher Schulerhalter der öffentlichen Pflichtschulen (das sind Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen und Berufsschulen) sind das Land, die Gemeinde oder Gemeindeverbände.

Gesetzlicher Schulerhalter aller anderen öffentlichen Schulen (z.B. mittlerer und höherer Schulen) ist der Bund.

Schulerhalter (= Rechtsträger) der Privatschulen können sowohl Privatpersonen, juristische Personen sowie Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften und sonstige Körperschaften öffentlichen Rechtes sein (vgl. PrivSchG § 4 Abs. 1 und 2).

Teilungszahl:

Als Teilungszahl wird jene Klassenschülerzahl bezeichnet, ab welcher eine Klasse für den Unterricht in bestimmten Gegenständen in Schülergruppen geteilt wird.

Unverbindliche Übungen:

Das sind Unterrichtsveranstaltungen, für deren Besuch jedes Jahr eine Anmeldung erforderlich ist und die nicht beurteilt werden.

Zentrallehranstalten:

Zentrallehranstalten unterstehen direkt dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten. Zentrallehranstalten sind:

- die Bundeserziehungsanstalten,
- die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie und Datenverarbeitung in Wien 5,
- die Graphische Lehr- und Versuchsanstalt (Bundesanstalt) in Wien 14,
- das Technologische Gewerbemuseum, Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Wien 20,
- die Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie und Gewerbe in Wien 17,
- das Bundesinstitut für Sozialpädagogik in Baden
- die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und die Forstfachschule des Bundes.

7.4. Literaturverzeichnis

Jonak, Felix/Leo Kövesi: **Das österreichische Schulrecht**. 7. Auflage 1998. Wien 1998.

Schulgesetze. Bearbeitet von Dr. Gerhard Münster. Erschienen in der Reihe Kodex des österreichischen Rechts. 4. Auflage (Stand 1. 9. 1999), Wien.

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 179/1999.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, wieder-verlautbart BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/1999.

Bundesgesetz betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967) vom 24. Oktober 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/1999.

Bundes-Schulaufsichtsgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 240, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 321/1975.

Datenschutzgesetz 2000 vom 7. August 1999, BGBl. I Nr. 165.

Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz vom 13. Juli 1955, BGBl. 163, in der Fassung BGBl. Nr. 135/1998.

Privatschulgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. 244, in der Fassung BGBl. Nr. 290/1972 und 448/1994.

Schülervertretungengesetz vom 16. Mai 1990, BGBl. Nr. 284.

Schulorganisationsgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 242, zuletzt novelliert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/1999.

Schulunterrichtsgesetz vom 25. August 1986, BGBl. 472, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/1999.

Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 77/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/1998.

Vereinbaren statt anordnen – Leitfaden zur Erstellung von Vereinbarungen zwischen den Schulpartnern, 1999.

Vereinsgesetz, BGBl. Nr. 233/1951, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1993.

Verordnung betreffend die Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 221/1996.

Verordnung über die Briefwahl zur Zentrallehranstaltenschülervertretung, BGBl. Nr. 242/1991.

Verordnung über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht sowie die Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen vom 27. Jänner 1981, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 219/1997.

Verordnung über die Geschäftsordnung der Kuratorien an den Berufspädagogischen Akademien und Pädagogischen Akademien des Bundes vom 10. März 1976, BGBl. Nr. 132, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 113/1980.

Verordnung über die Wahl der Klassenelternvertreter, BGBl. Nr. 285/1988.

Verordnung über die Wahl der Schülervereiter, BGBl. Nr. 388/1993, in der Fassung BGBl. II Nr. 142/1997.

Verordnung über die Wahl der Vertreter der Lehrer und der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuß, BGBl. Nr. 389/1993.

Verordnung über Schulveranstaltungen, BGBl. 498/1995.

Die genannten Gesetze und Verordnungen, auf die im Text Bezug genommen wird, können über die Österreichische Staatsdruckerei bezogen werden:

Österreichische Staatsdruckerei
Tenschertstraße 7
1230 Wien
Telefon: 01/797 89/262

7.5. Schulservicestellen

Schulservice (Referat V/D/11b)
 beim Bundesministerium für Bildung,
 Wissenschaft und Kultur
 1014 Wien
 Freyung 1
 Tel.: 01/531 20 – 2242 oder 2324 DW
 bzw. 0810 20 5220 (zum Ortstarif)
 E-Mail: schulservice@bmuk.gv.at

Schulservicestellen bei den Landesschulräten

Landesschulrat für Burgenland

7000 Eisenstadt
 Kernausteig 3
 Tel.: 02682/710 – 155 DW
 E-Mail: 100000@lshr-bgld.gv.at

Landesschulrat für Steiermark

8015 Graz
 Körblergasse 23
 Tel.: 0316/345 – 238 oder 1104 DW
 E-Mail: irene.weixler@lshr-stmk.gv.at

Landesschulrat für Kärnten

9010 Klagenfurt
 10.-Oktober-Straße 24
 Tel.: 0463/58 12 – 313 DW

Landesschulrat für Tirol

6010 Innsbruck
 Innrain 1
 Tel.: 0512/520 33 – 113 DW
 E-Mail: i.moritz@lshr-t.gv.at

Landesschulrat für Niederösterreich

3109 St. Pölten
 Rennbahnstraße 29
 Tel.: 02742/280 – 4800 oder 4411 DW
 E-Mail: erna.horak@lshr-noe.gv.at

Landesschulrat für Vorarlberg

6900 Bregenz
 Bahnhofstraße 12
 Tel.: 05574/444 49
 E-Mail: schulservice@lshr-vbg.gv.at

Landesschulrat für Oberösterreich

4040 Linz
 Sonnensteinstraße 20
 Tel.: 0732/70 71 – 9121 oder 9122 DW
 E-Mail: schulservice@lshr-ooe.gv.at

Stadtschulrat für Wien

1010 Wien
 Dr.-Karl-Renner-Ring 1
 Tel.: 01/525 25 – 77561 oder 77562
 E-Mail: schulservice@ssr.magwien.gv.at

Landesschulrat für Salzburg

5010 Salzburg
 Mozartplatz 8-10
 Tel.: 0662/80 42 – 2071 DW
 E-Mail: nina.behrendt@asn-sbg.ac.at

Schulberatungsstellen für AusländerInnen/MigrantInnen bei den Landesschulräten

Stand: November 1999

Burgenland

Gerhard Vitorelli
LSR für Burgenland
Kernausteig 3/Zi. 208a
7001 Eisenstadt
Tel.: 02682/710 – 211 DW
Fax: 02682/710 – 79 DW
E-Mail: Gerhard.Vitorelli@LSR-bgld.gv.at

Beratungs- und Telefonzeiten

Mo – Do 8.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 15.00 Uhr
Fr 8.00 – 13.00 Uhr

Niederösterreich

Ernst Figl
LSR für Niederösterreich
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten
Tel.: 02742/280 – 48 12 DW
Fax: 02742/280 – 11 11 DW
E-Mail: ernst.figl@lssr-noe.gv.at

Beratungs- und Telefonzeiten

Mo – Fr 8.00 – 16.00 Uhr

Oberösterreich

Dr. Selçuk Herüvenz
Bezirksschulrat Linz-Stadt
Tummelplatz 19
4020 Linz
Tel.: 0732/7070 – 14 37 DW
14 30 DW (Sekretariat)
Fax: 0732/7070 – 14 38 DW

Beratungs- und Telefonzeiten

Mo 8.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 18.00 Uhr
Mi 8.00 – 12.00 Uhr
Do 8.00 – 13.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Salzburg

Shaban Topalli
LSR für Salzburg
Mozartplatz 8–10/3. Stock/Zi. 306
5010 Salzburg
Tel.: 0662/80 42 – 30 13 DW
Fax: 0662/80 42 – 21 99 DW
Handy: 0664/41 33 154

Beratungs- und Telefonzeiten

Mo – Fr 7.30 – 15.30 Uhr

Steiermark

Dr. Gottfried Wolfram Kerschbaumer
Klusemannstraße 21/I
8053 Graz
Tel.: 0316/ 26 17 82 – 14 DW
10 DW (Sekretariat)
Fax: 0316/26 10 50
E-Mail: gottfried.kerschbaumer@lssr-stmk.gv.at

Beratungs- und Telefonzeiten

Di + Mi 8.00 – 13.30 Uhr
Do 8.00 – 13.30 Uhr
14.00 – 19.00 Uhr

Tirol

Nataša Maroševac
 Azade Zaman
 LSR für Tirol
 Innrain 1/1. Stock/Zi. 114 und 115
 6010 Innsbruck
 Tel.: 0512/520 33 – 114 oder 115 DW
 Fax: 0512/58 32 38
 E-Mail: n.marosevac@lsr-t.gv.at
 a.zaman@lsr-t.gv.at

Beratungs- und Telefonzeiten

Mo – Do 8.00 – 17.00 Uhr
 Fr 7.00 – 15.00 Uhr

Vorarlberg

Dr. Ševki Eker
 Bahnhofstraße 12/4. Stock/Zi.423
 6900 Bregenz
 Tel.: 05574/49 60 – 65 DW
 Fax: 05574/49 60 – 8 DW

Beratungs- und Telefonzeiten

Mo + Mi 8.00 – 12.00 Uhr
 Do 7.30 – 15.30 Uhr

Wien

Mag. Izabela Burić, DW 14
 Mag. Mensur Hublić, DW 15
 Ani Gülgün-Maier, DW 12
 Mag. Mate Mihaljević, DW 11
 Oktay Taftali, DW 13
 Mag. Şerafettin Yıldız, DW 16
 Postgasse 11
 1010 Wien
 Tel.: (01)512 69 06
 Fax: (01)512 69 06 – 19 DW
 E-Mail: wif.sbm@magnet.at

Beratungs- und Telefonzeiten

Mo, Mi, Fr 9.00 – 15.00 Uhr
 Di + Do 13.00 – 19.00 Uhr

Regionale Beratungsstellen**REBAS 15**

Regionale Beratungsstelle für den 5. und 15. Bezirk

Gazi Kilic
 Nedjeljka Krišto
 DSA Leopold Toifl
 Gasgasse 8–10/1. Stock/Zi.134
 1150 Wien
 Tel.: (01)891 34 – 15361 oder 15362 DW
 Fax: (01)891 34 – 99-15349 DW

Beratungszeiten

Di 13.00 – 15.00 Uhr
 Do 14.00 – 18.00 Uhr
 Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Telefonzeiten

Mo – Do 13.00 – 15.30 Uhr
 Fr 8.00 – 12.00 Uhr
 Fax: mit Vermerk „An die REBAS“

B.I.K.

Beratungs-, Informations- und Koordinationsstelle
 des Magistrats der Stadt Salzburg

VD Gertrude Schönauer
 Haydnstraße 3
 5020 Salzburg
 Tel.: 0662/87 52 74
 Fax: 0662/87 52 74 – 77 DW

Beratungszeiten

Do 18.00 – 20.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

8. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AHS	Allgemein bildende höhere Schule
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
B-SchAufsG	Bundes-Schulaufsichtsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
DSG	Datenschutzgesetz
Eröffnungs- und Teilungszahlen- verordnung	Verordnung über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht sowie die Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz 1967
MVBl.	Ministerialverordnungsblatt
PfSchErh-GG	Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz
PrivSchG	Privatschulgesetz
SchOG	Schulorganisationsgesetz
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SchVG	Schülervertretungsgesetz
SchZG	Schulzeitgesetz 1985
SGA	Schulgemeinschaftsausschuss
VO: Wahl der Schülervertreter	Verordnung über die Wahl der Schülervertreter
VO: Wahl in den Schulgemein- schaftsausschuss	Verordnung über die Wahl der Vertreter der Lehrer und der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss

Für die Zitierung der einzelnen Gesetzesstellen werden folgende Bezeichnungen/Abkürzungen verwendet:

§	Paragraph
Abs.	Absatz; in Gesetzestexten werden die Absätze mit einer zwischen Klammern stehenden Zahl gekennzeichnet: (2) = Absatz 2.
Z	Ziffer
lit.	litera (Buchstabe)